# Die Christliche Welt

Evangelisches Gemeindeblatt für Gebildete aller Stände

Sechszehnter Jahrgang

Nr. 30 — Marburg i. H., den 24. Juli — 1902

Wöchentlich eine Nummer — Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen — Post-Zeitungsliste 1581 — Haltegebühr: Vierteljährlich 2 Mark — Unmittelbar vom Verlag Inland 2,40 Mk., Ausland 2,65 das Quartal; Einzelnummer 0,23 Mk.; Probenummern unentgeltlich; Einbanddecke 1,90 Mk. — Anzeigengebühr: 0,25 Mk. die viergespaltne Petitzeile (Nonpareille 50 v. H. Aufschlag); Familienanzeigen, Stellengesuche u. dergl. 0,20 Mk.

**Inhalt:** Lutherworte — Die göttliche Weltleitung und das Uebel. 2. Die Theodicee als Lebensproblem. Erste Hälfte — St. Liguori und die christliche Moral. 2. Der Inhalt seiner Sittlichkeit — Kasuistik — Ein Gemeinschaftspastor strafversetzt — Verschiedenes: Territorial-kirchengeschichtliche Zeitschriften; Der Gang der Kirche; Geschichte des Protestantismus in Oesterreich; Anregungen zur Neubelebung unsers evangelischen Gemeindegottesdienstes; John Ruskins Werke; Kleine Mitteilungen — Anzeigen

## Lutherworte

Die Augen des Herrn sehen auf die Gerechten und seine Ohren auf ihr Gebet. Diesen Vers (Psalm 34, 16) schreibe in dein Herz mit festem Glauben und siehe, ob er dir nicht Frieden und Gutes schaffen wird. Kannst du das gläuben, daß Gott droben sitze und nicht schlafe oder anderswo hinsehe und dein vergessen habe, sondern mit wackern, offnen Augen siehet auf die Gerechten, die da Gewalt und Unrecht leiden: was willst du denn klagen und Unmuts werden über Schaden oder Leid, so dir widerfähret, so er seine gnädigen Augen gegen dir wendet und freilich auch gedenket, als der rechte Richter und Gott, dir zu helfen? Dieses Auge wollt ich um aller Welt Gut kaufen, ja solchen Glauben, so ich ihn haben könnte. Kirchenpostille, 5. Sonnt. n. Trin.

---

## Die göttliche Weltleitung und das Uebel

### 2. Die Theodicee als Lebensproblem

Seit es Menschen giebt, kennen sie das Uebel in mancherlei Gestalt und Schwere, und jederzeit haben sie es, wie ihr Geschick überhaupt, mit der Gottheit in Zusammenhang gebracht. Erst war es der Zorn ihres Gottes oder die Macht feindlicher Geister, was sie darin empfanden, sie mühten sich den Gott zu versöhnen, die Dämonen zu bannen. In der Folge lernten sie an heilige Ordnungen glauben, an die Gott sein Walten binde; nun erschien auch das Uebel von göttlichem Recht und göttlichem Plan beherrscht. Die wertvollste und geschichtlich wirksamste Deutung des Uebels enthält unter den alten Religionen die israelitische. Es ist die Vergeltungslehre; aber nicht die formalistische der abstrakten Rechtsdoktrin, der es auf die Selbstbehauptung einer absoluten Ordnung ankommt, sondern eine praktische, in der das pädagogische Moment eingeschlossen sein kann — wie sie im patriarchalischen Verbande gelten mochte. Dabei handelt es sich zunächst um das Volk. Israel gehört Jahwe als seinem König und Richter an, der es sich durch Gnadenwahl und Bundesschluß angeeignet hat. Demgemäß sorgt er für sein Volk, rettet es aus allen Bedrängnissen, will es über die andern Völker erheben. Anderseits muß Israel bundestreu sein, sonst sendet er widrige Geschicke, Unterdrückung und Naturnöte. So offenbart sich Gottes Urteil über seines Volkes Verhalten an dessen Wohlergehen oder Unglück. Seine Geschichte ist das göttliche Gericht. Später faßt der Einzelne sein Dasein unter denselben Gesichtspunkt. Er vertraut, daß Glück seine Schritte begleiten wird, so lange er nach dem göttlichen Wohlgefallen trachtet, während Not und Untergang notwendig das Loos des Gottlosen sind. Kommt Leiden über den Gerechten, so muß vorausgesetzt werden, daß seine Gerechtigkeit lückenhaft ist und er der göttlichen Zucht bedarf. Bessert er sich in der Folge, so fällt ihm neues Wohlergehen zu als Erkennungszeichen göttlicher Vergebung. Diese Deutung des Schicksals ist eines der stärksten Motive der israelitischen Religion geblieben.

Daß die Wirklichkeit jenem Glauben nicht immer entspricht, mußte früher oder später zum Bewußtsein kommen. Dann entsteht in dem Gläubigen ein Seelenkampf, in dem er sich nach religiöser Stärkung oder wohl auch nach theoretischer Belehrung umsieht. Er gedenkt unter den Uebeln der Gegenwart an die Thaten Gottes in der Vorzeit, die sein Gerechtigkeitswalten sichtbar vor aller Welt Augen darstellten, oder er nährt und steigert in sich die Zuversicht, daß des Rätsels Lösung, die herrliche Verwirklichung der göttlichen Gerechtigkeit, unmittelbar bevorstehe. Vereinzelt erscheint daneben das Glück des Gottlosen als Gegenstand des Bedenkens, man beruhigt sich mit der Annahme, daß es nicht von Dauer sein könne. Das Vergeltungsprinzip erscheint in allen diesen Fällen gewahrt. Im Buch Hiob, das die Leiden des Frommen mit vollem Bewußtsein als theoretisches Problem behandelt, ist dies nicht durchaus der Fall. Es wird hier kein einheitliches Resultat erreicht. In der einleitenden und abschließenden Erzählung, sowie in den Reden der Freunde des Dulders herrscht die traditionelle Auffassung: leidet der Gerechte, so ist seine Läuterung oder die Prüfung seiner Treue beabsichtigt, auf die Bewährung folgt zwiefältiger Lohn; dauerndes Unglück und gänzlicher Untergang bedrohen nur den Gottlosen. Hiob selbst verwahrt sich jedoch gegen die Anwendung dieser Regel auf seinen Fall, er bezeugt seine Unschuld; von Gott belehrt, findet er dann im Blick auf die überlegene Weisheit des Schöpfers, vor dem des Menschen Wissen und Können Nichts ist, einen unbestimmten Trost. Danach wäre das Problem der Theodicee unlösbar, der Mensch verstände die Wege Gottes nicht. Die höchste Stufe, zu welcher die Schicksalsfrage im alten Bunde sich erhebt, begegnet uns in einigen Worten des 73. Psalms, wo der Dichter unter der Seelennot, die ihm bei eigenem Leiden das übermütige Wohlergehen der Gottlosen bereitet, Ruhe findet in dem Gedanken, daß Gott selbst, sein höchstes Gut, ihm nicht entrissen werden könne: „außer Dir begehre ich Nichts auf Erden; schwindet dahin mein Fleisch und mein Herz, der Hort meines Herzens und mein Teil ist Gott allezeit." Aber um eine theoretische Lösung des Problems handelt es sich hier nicht und neben dem erhabenen neuen Gefühl steht unbeirrt und unvermittelt der Vergeltungsgrundsatz. In der letzten Zeit der israelitischen Geschichte erschließt die Erwartung einer „künftigen Welt" und der Glaube an die individuelle Unsterblichkeit der Vergeltung unbegrenzte Möglichkeiten. Neben das im Erdengeschick sich vollziehende Gottesgericht tritt das Endgericht, dessen Spruch in einem jenseitigen Dasein vollzogen wird.

Auf dem Boden dieser Endaussichten hat sich das Christentum angesiedelt; sein Dasein und Wesen verdankt es aber nicht ihnen, sondern neuen geistigen Realitäten und Kräften, durch die seine Anhänger zu Zeugen eines bisher ungeahnten Heils- und Gottesbesitzes wurden. Das Vergeltungsschema bleibt in

Gebrauch. In Sentenzen und Gleichnissen spricht Christus vielfach von dem Lohn, der des Frommen im Gottesreich wartet, von der Strafe der Heilsverächter und vom Endgericht; ebenso seine Jünger. Allein in den alten Schläuchen gährt ein neuer Wein, den jene nicht zu halten vermögen. Die Erfahrung von gegenwärtiger Wirklichkeit und Kraft des Gottesheils hebt die Gegenüberstellung von Leistung und Lohn im menschlichen Geschick thatsächlich auf. Es ist in dieser Hinsicht bezeichnend, daß mit den Bildern von Arbeit und Löhnung, von Kampf und Siegespreis diejenigen von Saat und Ernte, von Kindesstand und Erbenstand wechseln. Wenn das Wort „Rechtfertigen", das im Alten Testamente geradezu der technische Ausdruck für die göttliche Vergeltung im Zukunftsgeschick ist, von Paulus im Sinne des gegenwärtigen Gottesverhältnisses der Christusgläubigen gebraucht wird, zeigt das vollends deutlich, wie der Vergeltungsgedanke dem unmittelbaren Empfinden und Denken der Christen fremd geworden ist. Was der Himmel ihnen bringen wird, ist dem Wesen nach nichts Anderes, als was sie hienieden schon ihr eigen nennen; der Unterschied liegt bloß in der Erscheinung, ihr ewiges Gut ist jetzt verborgen, einst wird es enthüllt sein. Eine Beurteilung des Erdenschicksals nach dem Vergeltungsprinzip kommt im Neuen Testament kaum mehr oder nur in ganz untergeordneter Weise vor. Das Bedürfnis, die Güte Gottes im Wohlergehen zu empfinden, ist durch unendlich tiefere und mächtigere Gotterfahrungen zurückgedrängt; in den Bedrückungen dieser Zeit Anzeichen göttlichen Mißfallens zu sehen, kann der begnadeten Gemeinde vollends nicht beikommen. Es lassen sich im Neuen Testamente hauptsächlich zwei Auffassungen des zeitlichen Uebels unterscheiden, eine negative, nach welcher es für den der Welt überlegenen Christen kein Hemmnis bedeutet, und eine positive, wonach es für ihn göttliches Mittel der Förderung ist. Als Beispiel der ersteren mag das bekannte Wort des Paulus dienen, daß weder Trübsal noch Bedrängnis, noch Verfolgung, noch Hunger, noch Blöße, noch Gefahr, noch Schwert, noch der Tod den Christen von der Liebe Gottes und Christi zu scheiden vermöchten. Solche Stellung zum Uebel hängt mit seiner Herleitung vom Satan zusammen, ist jedoch nicht notwendig an diese Voraussetzung gebunden. Andrer Art ist die Stimmung, wo das Uebel ausdrücklich auf die Veranstaltung Gottes zurückgeführt wird. Es steht dann im Dienst der erziehenden Liebe, die damit Erprobung des Heilsstandes, Befestigung in der Gemeinschaft mit Gott und Christus bezweckt und den bewährten Dulder himmlischer Vollendung entgegenführt.

Dieser Verschiedenheit liegt ein zwiefaches Motiv religiöser Weltbeurteilung überhaupt zu Grunde; wir können das eine das mystische, das andere das Vorsehungsmotiv nennen. Eine Mystik, die Verzicht auf das eigene Selbst wäre, kennt das Neue Testament nicht, wohl aber eine mystische Stimmung, die in der Gleichgiltigkeit gegen die Uebel und die Güter des Weltlebens die psychische Bedingung und zugleich die Probe für eine rückhaltlose Hingabe an Gott sieht. Wie kein Uebel den Paulus von Christus scheiden kann, so sind ihm auch alle Vorrechte seiner jüdischen Geburt wertlos gegenüber der Gemeinschaft Christi. Bei Johannes hat die praktische Entgegensetzung von Gott und Welt dieselbe Bedeutung. Auf ein Verständnis der göttlichen Weltleitung wird hier verzichtet, es genügt dem Frommen zu wissen, daß das Eine, Einzige, dessen er bedarf, nämlich seine Gottesgemeinschaft, von jedem Weltereignis und Weltinhalt unabhängig ist. Daher kann der Weltlauf auf diesem mystischen Standpunkte keinerlei Bedenken erregen, das Theodiceeproblem kann sich nicht einstellen. — Anders beim Vorsehungsmotiv, das ergänzend an die Seite des mystischen tritt. Im Alten Testament war die Vorsehung göttliche Vergeltung mit Abzweckung auf Israels Wohl. Im Neuen Testament erscheint das zweckliche Walten Gottes vom Vergeltungsschema gelöst, die Vorsehung wirkt rein pädagogisch. „Wir wissen, daß denen, die Gott lieben, Gott in Allem zum Besten hilft," dieses Wort des Paulus kommt einer Definition der Vorsehung im Sinn des Neuen Testaments gleich. Somit bedeuten die Verhältnisse und Schicksale jedes Christen in Gottes Hand Mittel für sein wahres Wohl, gleichviel ob sie für die Empfindung Güter oder Uebel sind. Die Sorglosigkeit den äußern Lebensbedürfnissen gegenüber, die Danksagung für Alles, die zuversichtliche Bitte in eigner Sache und zu Gunsten aller Menschen sind Aeußerungen dieses Glaubens, der die breite Grundlage der praktischen Lebensführung der ersten Christen bildet. In der Hauptsache erscheint der Einzelne als der Gegenstand der göttlichen Vorsehung, doch wird diese auch, wie im Judentum, wo das Volk in erster Linie von Jahwe geleitet wird, auf die Gemeinde bezogen. Die Christenheit bildet dann das Ziel der Geschichte Israels und nicht minder der verborgenerweise ebenfalls von Gott regierten Heidenwelt. Aber der Christ, am Ende der Zeiten angelangt, hält sich nicht bei den einzelnen Etappen der Völkergeschichte auf, sondern Anfang und Ende zusammenfassend drückt er den Glauben an Gottes Fürsorge für die Christengemeinde in den Vorstellungen aus, daß Gott sich sein wahres Volk vor Grundlegung der Welt ersehen und um seinetwillen oder um Christi willen die Welt erschaffen habe. Die göttliche Weltschöpfung hat im Christentum den Sinn, daß die ganze Geschichte und die Gesamtheit der auf das Menschengeschlecht wirkenden Kräfte durch Gott in den Dienst seines vollendeten Volkes gestellt sei.

Die mystische Weltstellung begünstigt die Reflexion über den Weltlauf nicht, die vorsehungsmäßige fordert sie heraus. Die Voraussetzung, daß unsre Welt sich als Mittel zu unsern religiös-sittlichen Zwecken verhalte, will empirisch bewährt sein. Die älteste Christenheit hat dennoch das Theodiceeproblem in seinem eigentlichen Sinne nicht erörtert. Sie besaß an dem überschwänglichen Heilsgefühl, an der mystischen Stimmung und an der Erwartung, daß das unmittelbar bevorstehende Weltende alles göttliche Geheimnis enthüllen werde, ein überwiegendes Gegengewicht gegen die Schicksalsfrage. Nur Paulus hat im Römerbrief — das eine Mal um zu beweisen, daß die Heiden der Erlösung durch Christus ebenso bedürften wie die Juden, das andere Mal um sich zu erklären, warum die Juden die Christusbotschaft ablehnten, während die Heiden sich empfänglich zeigten — theoretische Ueberlegungen über die Wege der göttlichen Weltleitung angestellt. Aber die betreffen besondre Interessen seiner apostolischen Verkündigung, die dem allgemeinen Problem der Theodicee fern liegen.

Die religiöse Stellung des Neuen Testaments zum Uebel, zum Schicksal überhaupt kann nicht überboten werden. Sie muß uns den Weg zur richtigen Fassung des Problems der Theodicee weisen. Es handelt sich um die Frage, ob und in wie weit der christliche Vorsehungsglaube durch verstandesmäßige Reflexionen bestätigt werden könne. Der Christ glaubt, daß die Art, wie das Schicksal geleitet wird, dem Zweck völliger Gemeinschaft der Menschheit und des Einzelnen mit Gott und höchster sittlicher Kraft und Aktivität durchweg angemessen sei. Wird dies durch die Erfahrung bestätigt?

Schluß folgt von Schultheß-Rechberg

---

## Burenglaube

Als ich kürzlich wieder den Präsidenten Krüger und seine Berater aufsuchte, fragte mich der Herausgeber der Christlichen Welt, ob ich nicht auf Grund meiner Beobachtungen im Kreise der durch den Friedensschluß gebeugten Burenführer eine Fortsetzung meiner früheren Studie (Chr. W. 1901 Nr. 42) über die Veränderungen im Volkscharakter der Buren durch den Krieg geben wolle. Eine Fortsetzung zu geben, bin ich vorerst noch außerstande; dazu müßte man die Leute kennen lernen, die den letzten Abschnitt des Krieges mit dem schmerzlichen Opfer des Verzichts auf Unabhängigkeit selbst erlebt haben und den Sturm der Empörung gegen Gott an den Grundvesten ihres Glaubens rütteln fühlten. Aber zur Bestätigung dessen, was ich früher ausführte, steht mir heute schon eine Wolke von Zeugen und Zeugnissen zur Seite. Für uns als Christen wird der Burenkrieg sein dauerndes Interesse darum behalten, weil er für den größten Teil der Buren ein

Glaubenskampf war, ein Kampf aus dem Glauben und um den Glauben. Paul Krüger, der Mann, der uns die Verkörperung des alten Buren ist, hat sein Volk aus der Passivität herausgerissen und es zu Thaten ermutigt, die seinem Wesen eigentlich fremd sind, indem er ihm durch die Macht seiner Rede und Persönlichkeit den Gedanken als höchsten aufzwang, daß Gott die Freiheit des Burenvolkes wolle; und er hat in tiefster Not sein Volk zur Ausdauer ermahnt und gestärkt, indem er ihm mit dem Nachdruck einer während eines ganzen Menschenalters stets festgehaltenen Ueberzeugung zurief: Gott ist unser Gott, und unser Gott ist derselbe wie der des Alten Bundes, — ein Gott der Züchtigung, aber auch der Hilfe, ein Gott der Läuterung, aber auch der Befreiung.

In diesem Gedanken konzentrierte sich die Staatsweisheit des alten Buren, und auf ihm beruhte seine ganze Arbeit im Staate und für den Staat. Was ging den Bauer der Staat an, wenn dieser Staat nicht das Mittel war, ein ihm persönlich von Gott zugesichertes Gut zu bewahren, und wenn dieser Staat nicht eine besondere Verheißung für sich hatte? Gott schickte den südafrikanischen Bauer auch in den letzten Krieg, um sich sein durch Gottes Wort geheiligtes Recht zu erkämpfen: das war der Grundgedanke aller Redner in jener denkwürdigen Sitzung des Volksrates, welche einmütig den Krieg anzunehmen beschloß. Ein Kampf zwischen Christus und dem „Tier“ der Apokalypse war entbrannt: das wiederholen stets aufs neue die Proklamationen*) der Burenregierung während des Feldzuges. Daß Christus siegen mußte, konnte für einen Gläubigen keine Frage sein. Und war es auch nicht. Das Vertrauen auf Gottes Hilfe hat im Laufe des Krieges verschiedene Formen angenommen: im Anfang galt schon als ungläubig, wer nur der Meinung war, der Feind könne die Linien durchbrechen und den Boden der Republiken betreten (s. z. B. D. S. van Warmelo Mijn Commando- en Guerilla-Commando-Leven 1902 S. 41); ein reinerer Gottesglaube richtete den Blick nur auf das Ende und rechnete mit viel Demütigung, Prüfung und Verlusten, aber um so sicherer auch mit dem endgiltigen Siege. Je länger der Krieg dauerte, desto mehr erkannten die Führer es als ihre Pflicht, ihr Volk nicht durch Uebertretung oder Nichtbeachtung der göttlichen Gebote um den Segen Gottes zu bringen. Man fürchtete Gott und glaubte darum um so mehr, ihm vertrauen zu dürfen. Oder ist es nicht charakteristisch, wenn Kommandant Kemp sich von dem lebenslustigen, sorglosen General Ben Viljoen trennt, weil dieser zu Marabastad während der Gottesdienstzeit zum Amüsement einiger das Lager besuchender neugieriger Damen ein paar Kanonen hatte abschießen lassen (siehe Warmelo a. a. O. S. 119); oder wenn General Smuts (siehe Amtliche Berichte von Burengeneralen, 2. Heft. München, J. F. Lehmann 1902. S. 19) schreibt: „Wir sehen hierin (d. h. in der Vereitelung der Pläne des Feindes) die Hand Gottes, die Hand, welche von Geschlecht zu Geschlecht sich so kraftvoll in unserer Geschichte offenbart hat und nun auf dunkeln und unbekannten Pfaden, ja selbst durch das Thal der Todesschatten, unser kleines Volk zu einem neuen Leben und besseren Tagen führt!“ Ich sage charakteristisch, weil Kemp und Smuts nicht zu dem alten Geschlechte gehörten, sondern zu den jüngeren Beamten — die man nie und nirgends mit dem Volk identifizieren darf — und nicht als „Fromme“ oder „Gläubige“ galten. Smuts hat manchen Kirchgänger in Pretoria von seiner Veranda aus gegrüßt und machte kein Hehl daraus, daß seine Weltanschauung ebenso wie seine politische Ansicht von der des alten Geschlechts in gar mancher Beziehung abwich. Im Kriege war dieser Unterschied zeitweise verschwunden, und zumal in der letzten Zeit richteten sich die Blicke all der tapferen Kämpfer in einer aufs höchste gespannten religiösen Erwartung auf den Herrn, „der da hilft.“

Auf eine solche Spannung muß eine Reaktion folgen, wenn die Hilfe ausbleibt. Und sie hat sich besonders da gezeigt, wo man am meisten Zeit hatte, über den Gang der Ereignisse nachzudenken und moderne Anschauungen kennen zu lernen: unter den Gefangenen. Unter ihnen zeigte sich vielfach die Demoralisation in religiösen Dingen in solchem Grade, daß z. B., wie mir Leute von da erzählen, ein alter Bur in seiner Zelle im Kriegsgefangenenlager zu Greenpoint bei Kapstadt, belauscht von denen, welchen sein Gebet galt, sich den Seufzer vom Herzen rang: „Lieber Gott, wenn du die Gottlosigkeit in diesem Lager känntest, wie ich sie kenne, du würdest es vertilgen bis zum letzten Mann.“

Ein Zusammenbruch der religiösen Kraft muß es auch gewesen sein, was die Burenführer im Felde willig gemacht hat, das Joch Englands auf sich zu nehmen. Ihr Nachgeben schließt das Zugeständnis ein, daß alle die Hoffnungen, die man auf Gott gesetzt hatte, vergeblich waren, und die englische Herrschaft macht einen tröstenden Hinweis auf die Erfüllung in der Zukunft, selbst wenn er beabsichtigt wäre, unmöglich. Was wird die Wirkung sein? Ich kenne bis jetzt nur einen Mann, den die Wucht der Enttäuschung nicht niedergebeugt zu haben scheint: Paul Krüger. Und doch bin ich überzeugt, sein Glaube sucht Auswege, um sich zu retten, oder es ist schon nicht mehr der realistische, massive Glaube der Vergangenheit. Krüger protestiert gegen den Friedensschluß deshalb nicht, weil er weiß, daß das alte Geschlecht, dem die politische Unabhängigkeit eine Glaubensforderung war, in seiner Zuversicht gebrochen ist, und weil er die Führung denen überläßt, die mit der Neuzeit, ihren Forderungen und Erfahrungen sich besser auseinanderzusetzen wissen. Er ist allerdings der Ueberzeugung, daß sein Volk, aufgeweckt durch diesen Krieg, zur Einigkeit, Thatkraft und Treue im Felde erzogen, heute der Freiheit näher ist als jemals. Aber er versöhnt sich dabei mit dem Gedanken, diese Freiheit auf konstitutionellem Wege unter britischer Oberherrschaft zu erreichen. Wozu dann der blutige jahrelange Streit, den man aus Glauben und im Glauben unternahm? Haben die Erfahrungen dieses Krieges gezeigt, daß man sich in der Beurteilung Englands getäuscht hat? Haben sie erst das Burenvolk so sehr in seiner Eigenart gekräftigt, daß es den friedlichen Rivalitätskampf selbst unter englischer Flagge aufnehmen kann, ohne daß man die innere Auflösung seines Volkstums zu fürchten braucht? Will Gott auf ganz andere Weise, als man erhoffte, und zu andrer Zeit helfen, als man glaubte? Mag dem sein, wie ihm wolle: ein Glaube, der sich an diese Eventualitäten heftet, ist nicht der alte Burenglaube. Er mag „reiner“ sein, aber er ists auch im Sinne von „abstrakter“, und ihm fehlt die lebensvolle Beziehung auf die Zeitereignisse — ein Glaube der Denker, nicht ein Glaube des Volks, wenigstens vorerst nicht. Und die Gefahr, die darin liegt, ists, die mich bangen läßt um die religiöse Tragweite dieses Friedensschlusses, um die Zukunft des Burenvolkes.

Wie der gewaltige Rückschlag, den die religiöse Zuversicht erlitten hat, auf die breiten Massen des Burenvolkes wirken wird, kann heute noch Niemand sagen. Zweifellos ist nur, daß die religiösen Erfahrungen der kämpfenden und unterlegenen Buren nicht wirkungslos an dem öffentlichen Leben und an dem Charakter des Burentums vorübergehen werden. Wer die Reden kennt, durch welche die Generäle in der letzten Zeit ihre Leute willig machten, trotz aller Gewissensbedenken über das Loos ihrer Frauen und Kinder den Kampf für Freiheit und Vaterland glaubensmutig fortzusetzen; oder die Feldpredigten, in denen die Bürger sich einander ermunterten, im Vertrauen auf die nahe Hilfe des Herrn auszuhalten, der weiß auch, daß eine so hoch gespannte religiöse Erwartung, gerade weil sie echt ist, sich nicht ohne weiteres nach den Ereignissen zu korrigieren vermag. Die religiöse Erschütterung, welche die Buren jetzt durchmachen, muß ihr Volksgepräge, gerade weil es wesentlich religiös bestimmt war, umgestalten. Ein Studium der Wirkungen, soweit sie jetzt schon hervortreten, an Ort und Stelle wäre das interessanteste religionsgeschichtliche Studium, das die Gegenwart bietet.

Der durch eigene religiöse Erlebnisse angebahnte neue Entwicklungsprozeß wird noch begünstigt durch den derzeitigen Zustand des Landes und durch die englische Politik. Wenden sich

*) Kürzlich — wenigstens teilweise — gesammelt und herausgegeben von dem Alg. Ned. Verbond (Dordrecht), — sicher die merkwürdigste Sammlung von Kriegsdokumenten, welche die Weltgeschichte kennt.

an und für sich schon Vieler Gedanken weg von dem Gott, der ihnen fremd geworden ist, so zwingt viele Andere das Elend und der Konkurrenzkampf mit den einströmenden Engländern, die Gedanken zu konzentrieren auf den materiellen Fortschritt, auf den Erwerb und auf Gewinn. Und wenn sie dann nach sechs, sieben oder mehr Jahren wieder fest stehen auf eignen Füßen: werden sie dann mit der alten Unbefangenheit und der alten Kraft zum Glauben der Väter zurückkehren und auf religiösem Gebiete wieder einzuholen versuchen, was sie in den Jahren eines gewissen religiösen Indifferentismus versäumt haben? Die Antwort auf diese Frage giebt uns unsre Kaufmannswelt und unser Erwerbsleben. Der Stadtbur wenigstens wird in dieser Hinsicht sehr modern und sein Einfluß um so gefährlicher werden, als er bald auch an Zahl den eigentlichen Bauern übertreffen und von England systematisch in seiner Entwicklung gefördert werden wird. „Wir müssen die Buren trennen": rufen die Times (s. Tägl. Rundsch. Nr. 300), und nun, wo der Einfluß Krügers, der allein die verschiedenen Elemente, die bäurischen und die modernen, im Volke „zusammenzuhalten und zu beherrschen wußte", aus dem Wege geräumt ist, zielbewußt den „gebildeten" Bur dem „Dopper" entfremden. Was bisher an Spekulationsgeist und Ehrgeiz in dem Buren schlummerte, soll geweckt werden, alle Bestrebungen in dieser Richtung sollen schrankenlos frei sein, und so soll eine Verbrüderung des Industrialismus und Spekulantentums unter englischer Flagge zustande kommen, die Englands Herrschaft sichert, den Bauern dauernd zurückdrängt, dem Burenvolke den Stempel des modernen alle Unterschiede des Glaubens und der Nationalität überdeckenden Lebens aufdrückt. Eine Generation lang solche Erziehung, und man wird in Südafrika kein Interesse mehr haben an einer Burenrepublik und kein Verständnis mehr für Burenglauben. A Schowalter

---

## St. Liguori und die christliche Moral

### 2. Der Inhalt seiner Sittlichkeit

Was wir bisher erörtert haben, bezog sich auf die methodische Seite der Moraltheologie Liguoris und deren Mängel. Es wäre nun an sich denkbar, daß wenigstens der inhaltliche Charakter der Moral-Entscheidungen, die seine Kasuistik giebt, mit den christlichen Grundsätzen vollen Ernst machte. Doch spricht die enge Verbindung mit der Jesuiten-Moral von vornherein nicht dafür. Wir haben schon oben erwähnt, daß Liguori die Medulla theologiae moralis des Jesuiten Busenbaum als Vorlage für sein Werk benutzt hat. Auch sonst wird Liguori von den Jesuiten für ihre Moraltheologie in Anspruch genommen. Z. B. zitiert Döllinger (S. 356) von dem Jesuiten Matignon folgenden Ausspruch:

> In demselben Augenblicke, in welchem die Gesellschaft Jesu vernichtet wurde, erweckte Gott dem Probabilismus einen neuen Vorkämpfer und sicherte er ihr für die Zukunft einen Triumph, auf den man nach menschlicher Voraussicht nicht hätte rechnen können.

Damit ist Liguori gemeint und seine spätere kirchliche Approbation. Die Moral-Doktrin der Jesuiten ist aber wegen ihrer Laxheit bekannt. Und zwar ist diese Laxheit hauptsächlich eine Folge gewesen von der unersättlichen Sucht der Jesuiten, mittelst Beichtstuhl und geistlicher Disziplin die Seelen zu beherrschen. Es ist die alte Erfahrung, daß wer die Welt unter allen Umständen geistlich beherrschen will, diese Welt eben nehmen muß wie sie ist, und während er sie äußerlich zu beherrschen scheint, innerlich zu ihr hinabsteigen und mit ihr paktieren muß. Vergessen wir nicht, daß die Anfänge dieser jesuitischen Bestrebungen in ein Zeitalter hineinfallen, das durch Luthers gewaltige That eine gründliche Abneigung gegen geistliche Bevormundung und kirchliche Knechtung erhalten hatte, die bis weit in die katholischen Gebiete hinein reichte. Wollte man nun doch wieder der Welt dieses menschliche Joch aufdrängen, so mußte man es als ein recht „sanftes", d. h. eben laxes, zu insinuieren suchen. Und doppelt nachsichtig mußten die jesuitischen Beichtväter sein, wenn sie die Fürsten und Gewaltigen für ihre Zwecke erobern wollten. Das ist nicht bloß protestantische Beschuldigung, sondern wird ganz unumwunden in einem interessanten Briefe des Heinrich Noris, Konsultors der Inquisition unter Innocenz XII., ausgesprochen, den Döllinger zitiert (S. 176). Der Brief ist gerichtet an den Großherzog Cosimo III. von Florenz und ist verfaßt bei einem Streit der Jesuiten mit ihrem ausnahmsweise einmal strenger gesinnten General Thyrsus Gonzalez. Darin heißt es:

> Diese (d. h. die Jesuiten) sagen, die Lehre des Generals sei verderblich für die Wirksamkeit der Gesellschaft; denn da sie die Beichtväter so vieler großer Fürsten Europas, so vieler fürstlicher Prälaten in Deutschland und so vieler vornehmer Hofleute seien, dürften sie nicht so strenge sein, wie P. Thyrsus wolle, da sie, wenn sie dessen Lehre befolgen wollten, ihr Amt als Beichtväter an allen Höfen verlieren würden.

Kein Wunder, daß man eine darauf hinzielende Moral schon damals eine theologia accomodatitia, d. h. Anpassungs-Theologie genannt hat. Der laxe Libertinismus der Jesuiten ist das verzerrte Gegenbild der evangelischen Freiheit des Christenmenschen geworden. Und belgische Jesuiten scheuten sich nicht, die Moral des Heilandes dahin umzubiegen, daß sie lehrten: der Weg zum Himmel sei zwar „schmal", aber doch nicht „sehr schmal" (arctam quidem sed non arctissimam).

Liguori, der, wie seine Moraltheologie beweist, sehr ausgiebige Moralstudien gemacht hat, hat nun diese Jesuiten-Moral zunächst theoretisch übernommen. Daß er ihre Laxheit im Einzelnen etwas gemildert und daß er namentlich die inzwischen ergangenen päpstlichen Moral-Entscheidungen berücksichtigt hat, ändert an dieser Thatsache im Allgemeinen nicht Viel. Wir können aber noch hinzufügen, daß er auch praktisch sich in einer analogen Situation befand, wie einst jene jesuitischen Moralisten. Ihm war es, wie seine Volksmissionen zeigen, ernstlich darum zu thun, die Zügel der kirchlichen Disziplin, die damals in Unteritalien recht gelockert waren, wieder straffer anzuziehen. Aber die Zurückführung unter die kirchliche Obedienz schien angesichts der eingerissenen Verwilderung nur um den Preis mäßiger moralischer Anforderungen Aussicht auf Erfolg zu haben. So stellt Liguoris Moraltheologie — gleichviel ob bewußt oder unbewußt — das Maß des unter jenen Verhältnissen kirchlich Erreichbaren dar. Auch sie ist, ebenso wie die „Herrlichkeiten Mariä" zu einem Spiegelbild italienischer Zustände geworden. Thatsächlich hat man auch auf katholischer Seite versucht, z. B. Liguoris laxe Fassung der Wahrhaftigkeit mit dem italienischen Volkscharakter zu entschuldigen. Daß trotzdem die Päpste Liguori zum Doctor ecclesiae erhoben haben, beweist wieder einmal aufs deutlichste, daß eben auch das Papsttum bei seiner Leitung der katholischen Christenheit sein italienisches Lokal-Kolorit niemals zu verleugnen vermag.

Das Mittel aber, ihre Moralentscheidungen zu begründen, war für die Jesuiten wie für Liguori der sogenannte Probabilismus. Wiederum müssen wir uns an den gesetzlichen Charakter der katholischen Sittlichkeit erinnern. Das Gesetz steht der persönlichen Freiheit des Individuums wie eine äußere hemmende Schranke gegenüber. Da wird nun der Probabilismus zum Anwalt der persönlichen Freiheit. Er gestattet, der Freiheit statt dem Gesetze zu folgen, wenn in dem vorliegenden Falle ein probabler, d. h. haltbarer oder annehmbarer Grund dem Gesetz gegenüber geltend gemacht werden kann, denn ein zweifelhaftes Gesetz bindet nicht. Und zwar unterscheidet man wieder verschiedene Stufen innerhalb der Probabilität, je nachdem die für die Freiheit geltend gemachte Meinung stärker begründet ist (sogen. Probabiliorismus) als die dem Gesetz günstige, oder nur ebenso gut begründete (Aequiprobabilismus), oder überhaupt nur begründet ist, sei es nun durch die Autorität eines Moraltheologen oder durch einen innern Grund (einfacher Probabilismus). Es leuchtet ein, daß diese ganze, scheinbar so sorgfältig ausgedachte Moraltheorie doch ganz und gar hinausläuft auf eine schiefe Stellung zum göttlichen Sittengesetz, gegen dessen Zumutungen der menschlichen Freiheit gleichsam eine advokatorische Verteidigung an die Hand gegeben wird, statt daß das göttliche Gebot — „Gottes guter und gnädiger Wille", wie Luther in der dritten Bitte sagt — vielmehr in die persönliche Freiheit des Menschen aufgenommen wird. Und die

Laxheit der Jesuitenmoral bestand nun darin, daß sie schließlich bei dem einfachen Probabilismus anlangte, daß sie also Ausnahmen vom Gesetz zuließ (Meineid, Duell, Totschlag 2c.), wenn nur irgend ein probabler Grund (gute Absicht, löblicher Zweck) sich dafür geltend machen oder die Autorität eines Moraltheologen sich dafür auftreiben ließ. Die Sache wurde schließlich so arg und war namentlich durch Pascals Provinzialbriefe so treffend gebrandmarkt worden, daß die Päpste selber dagegen einschreiten mußten, z. B. Alexander VII. und Innocenz XI. Allein sie verwarfen nur die äußersten Auswüchse, statt daß sie dem falschen System selber zu Leibe gingen. Und so konnte sich schließlich Liguori auf einen gemäßigten Probabilismus, den oben erwähnten Aequiprobabilismus, zurückziehen, der dann sogar von den Päpsten approbiert wurde. Daß freilich auch eine solche filtrierte Jesuitenmoral, wie sie in Liguoris Moraltheologie vorliegt, noch genug Laxheiten bietet, mögen einige Beispiele beweisen. Ueber seine Auffassung des Diebstahls haben wir oben schon gesprochen. Bei demselben 7. Gebot (Lib. IV Cap. 2 Nr. 522) erscheint es Liguori probabel, daß Dienstboten sich durch heimliche Entwendungen an herrschaftlichem Gut schadlos halten, wenn ihr Lohn zu niedrig ist und wenn sie auf diesen zu geringen Lohn nicht freiwillig, sondern durch ihre Notlage gezwungen eingegangen sind. Aus der Behandlung geschlechtlicher Verhältnisse, z. B. in Lib. VI, Tract. 6 Cap. 2 wollen wir nur andeuten, daß das periculum incontinentiae, die Gefahr der Unenthaltsamkeit, mehrfach als ein probabler Grund erscheint, um Dinge zu entschuldigen, die an sich recht anstößig sind. Ein besonders schwacher Punkt aber ist bei Liguori wie schon bei der Jesuitenmoral die Behandlung der Wahrhaftigkeit. In Lib. IV, Tract. 2 Nr. 151 gestattet er die Amphibologie, d. h. den Gebrauch mehrdeutiger Worte. Z. B. wenn Jemand Etwas verheimlichen will, darf er auf die betreffende Frage antworten: Dico non, ich sage Nein, indem er dieser Antwort den Sinn unterlegt: Ich spreche das Wort „Nein" aus. Zur Begründung führt Liguori an:

Wir täuschen dann unsere Nächsten nicht, sondern lassen aus einer gerechten Ursache nur zu, daß er sich selber täuscht.

Mag der Andere also sich vorsehen! Ebenso erlaubt er den Gedankenvorbehalt, die bekannte restrictio oder reservatio mentalis der Jesuiten, falls sie nur nicht pure mentalis ist, also nicht lediglich auf unsere Gedanken beschränkt ist, sondern aus den begleitenden Umständen erkannt werden könnte, es voraussichtlich aber nicht wird. Sogar schwören darf man in solchem Falle. Z. B. nach Nr. 154 darf ein Angeklagter oder Zeuge, wenn er vom Richter nicht rechtmäßig (non legitime) gefragt wird, schwören, er wisse Nichts von dem Verbrechen, von dem er aber thatsächlich weiß, indem er in Gedanken ergänzt: er wisse Nichts, worüber er rechtmäßig gefragt werden könne. Nach Nr. 159 darf Jemand, der Etwas geliehen und es dann zurückgegeben hat, sagen, er habe Nichts geliehen bekommen, nämlich so, daß er es zurückgeben müßte. Oder wer aus einem irrtümlich der Pest verdächtigten Orte kommt, darf dem kontrollierenden Beamten angeben, er komme nicht aus diesem Orte, nämlich als einem infizierten. Auch allerlei gesellschaftliche Verlegenheitslügen kann man aus dieser christlichen Moraltheologie lernen. Z. B. nach Nr. 160 kann Jemand, der zu Tische geladen ist und nach der Speise gefragt wird, die schlecht schmeckt, doch sagen, sie sei gut, indem er hinzudenkt: gut zur Kasteiung. Selbst einen Ehebruch darf eine Frau nach Nr. 162 ihrem Manne gegenüber ableugnen, indem sie hinzudenkt, sie habe ihn nicht so begangen, daß sie ihn gestehen müßte. Oder sie kann zweideutig antworten, sie habe die Ehe nicht gebrochen, da diese ja noch fortbesteht. Oder wenn sie ihre Sünde gebeichtet hat, kann sie sagen, sie sei unschuldig. So dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn Liguori ziemlich leichtfertig mit dem Eheversprechen umgeht, das ein Verführer gegeben hat: es bindet ihn nicht, wenn bedeutende Unterschiede des Besitzes oder Standes vorliegen, von denen das Mädchen gewußt hat (Lib. IV Nr. 643). In dieselbe Kategorie gehört auch die Erörterung über Rücktritt des Bräutigams vom Verlöbnis, wenn Vermögensumstände sich wesentlich ändern (Lib. IV Nr. 876). Selbst vor der gottesdienstlichen Pflicht macht der Probabilismus nicht Halt. Liguori untersucht die Frage, inwiefern man sich den Besuch der Messe dadurch erleichtern könne, daß man sie in zwei Hälften zweier verschiedener Messen nach einander hört, und sucht nur möglichst präzise festzustellen, an welcher Stelle der Einschnitt zu machen sei, damit beide Hälften giltig sind (Lib. IV Tr. 3 Nr. 311).

Diese Proben, die sich noch reichlich vermehren ließen, zeigen, was für ein Geist in Liguoris Moraltheologie herrscht. Graßmann hat seinen moraltheologischen Veröffentlichungen dadurch eine sensationelle Wendung gegeben, daß er gerade die sexuellen Erörterungen heraushob und sie mit der Ohrenbeichte in Verbindung brachte. Gewiß sind auch manche Ausführungen Liguoris in dem Abschnitt über die Buße (Lib. IV Tract. 4) nicht einwandsfrei, sofern auch hier derselbe probabilistische Zug sich geltend macht, doch es würde uns zu weit führen, wenn wir auf das umfassende Gebiet der Ohrenbeichte hier noch näher eingehen wollten. Wir konstatieren nur die allgemeine Thatsache, daß eine Moraltheologie, wie die von uns besprochene, naturgemäß auch die Ohrenbeichte nicht günstig beeinflussen kann. Erwähnen wollen wir aber doch noch, daß auch auf katholischer Seite sich ernste Bedenken gegen eine Moraltheologie im Stile Liguoris erhoben haben, so z. B. in der Litterarischen Beilage der Kölnischen Volkszeitung und in der Wissenschaftlichen Beilage der Germania. Daß solche Bedenken sich vornehmlich in der deutschen katholischen Welt regen, dürfen wir sicherlich für eine Wirkung der evangelischen Atmosphäre halten, in der eben die deutschen Katholiken leben — man erinnere sich an das über den süditalienischen Charakter Liguoris Gesagte. Wenn also Papst Leo XIII. seiner Zeit die Reformation als Quelle der Sittenverderbnis beschuldigte, so nimmt sich solche Beschuldigung angesichts der jesuitischen und liguorischen Moral recht eigentümlich aus. Die Reformation ist so wenig eine Quelle der Sittenverderbnis, daß sie vielmehr selbst für die deutschen Katholiken, wenn sie es freilich auch nicht Wort haben wollen, eine Quelle besserer sittlicher Einsicht ist. Sonderlich viel Aussicht scheinen freilich solche Gewissensregungen deutscher Katholiken nicht zu haben. In den oben erwähnten Stimmen aus Maria Laach, Jahrgang 1901, hat Lehmkuhl sie etwas von oben herab zurückgewiesen. Mit nackten dürren Worten sagt er, es sei nicht Sache der Oeffentlichkeit — auch nicht der katholischen Oeffentlichkeit — dergleichen kirchliche Gegenstände zu kritisieren. Das müsse durch die kirchlichen Instanzen (d. h. durch die Päpste) ausgetragen werden, und die katholische Oeffentlichkeit habe nur zu vertreten, was die Kirche ihrerseits festgestellt habe. Also löbliche Unterwerfung auch in Sachen der Moral! Es würde übrigens zur Gewinnung einer rechten christlichen Moral doch auch nicht genügen, bloß kleine Korrekturen an der Methode vorzunehmen. Dazu müßte das Fundament besser begründet werden durch ein tiefer erfaßtes, innerlich-evangelisches Verhältnis des Menschen zu Gott und seinem heiligen Willen anstatt des katholisch-gesetzlichen.

Nachschrift

Als obige Abhandlung für den Druck bereits fertig gestellt war, ist mir die Darstellung der „ultramontanen Moral" zu Gesicht gekommen, die soeben Graf von Hoensbroech in dem zweiten Bande seines Werkes über „Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit" (Leipzig, Breitkopf und Härtel, 1902, XXI und 621 S., ungebunden 12 Mk.) gegeben hat. Auch dieser zweite Band charakterisiert sich ebenso wie der erste als eine Kampfesschrift gegen das Papsttum und dessen Anspruch auf göttliche Autorität. Darum wird nicht die ganze katholische Moraltheologie einer Untersuchung unterzogen, sondern nur der am meisten kompromittierende — und allerdings auch praktisch bei weitem wichtigste — Teil derselben, nämlich die „ultramontane" Moral, wie er sie nennt, d. h. die probabilistische Kasuistik Liguoris und verwandter Moraltheologen, die ja gerade von den Päpsten offiziell sanktioniert worden ist. Hoensbroech giebt im wesentlichen die Entscheidungen der Moraltheologen mit deren eignen Ausführungen wieder — nur

öfters, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, in zusammengezogenerem Wortlaute —, und fügt selber nur einige eingehendere Sach-Erklärungen über Kasuistik, Probabilismus, Liguori u. dergl. bei; denn Belastungsmaterial pflegt am stärksten dann zu wirken, wenn es so knapp und aktenmäßig wie nur möglich vorgeführt wird. Um den Kontrast zu erhöhen, werden die entsprechenden ethischen Aussagen aus dem Neuen Testament gegenübergestellt. So ergiebt sich allerdings ein recht düsteres und abstoßendes moraltheologisches Bild; und für Frauen ist das Buch vollends nicht geschrieben. Man muß sich eben immer gegenwärtig halten, daß man es mit Auszügen zu thun hat, die naturgemäß gerade die anfechtbaren Punkte wiedergeben. Unter diesem Vorbehalt ist das Werk eine ausgiebige, und soweit ich es zu kontrollieren vermag, zuverlässige Materialien-Sammlung zur Kenntnis der probabilistischen Kasuisten, deren Originalwerke nur den Wenigsten zugänglich sind. Auch aus einem praktischen Grunde können wir ein solches Nachschlagebuch gut brauchen, weil nämlich die landläufige römische Broschüren-Polemik immer wieder den Versuch macht, den wahren Sachverhalt zu verschleiern, die Aufmerksamkeit auf unerhebliche Nebendinge abzulenken oder gar die Sache aufs persönliche Gebiet hinüber zu spielen. Hier giebt es in der That kein anderes Auskunftsmittel, als offen und ehrlich die Quellen selber bloß zu legen.

Da wir uns im obigen Artikel auf einzelne wenige Beispiele haben beschränken müssen, so mag für weiteres Material nunmehr auf Hoensbroechs Werk verwiesen sein, der allein über Liguori an sechzig Seiten Belege giebt.

Besteht also der Wert des Buches darin, daß es eine brauchbare Stoffsammlung bietet, so liegt andrerseits seine Schranke darin, daß die Darstellung der Moral nicht als Selbstzweck erscheint, sondern nur als Mittel für eine Anklageschrift gegen das Papsttum. Bei einer eigens der Kasuistik gewidmeten Erörterung würden besonders zwei Punkte mehr zur Geltung kommen müssen: nämlich die Frage nach dem prinzipiellen Zusammenhang dieser kasuistischen Disziplin mit der übrigen katholischen Moraltheologie, und sodann der geschichtliche Entwicklungsgang der probabilistischen Kasuistik selbst. Das Letztere will Hoensbroech freilich nicht gelten lassen. Innerhalb des Ultramontanismus könne von einer geschichtlichen Entwicklung überhaupt nicht die Rede sein, denn er zeige zu allen Zeiten und in allen seinen Vertretern dieselbe Physiognomie (S. 7 und 8 des Vorworts). Deshalb giebt Hoensbroech seinen Stoff ohne Rücksicht auf die geschichtliche Folge in rein systematischer Anordnung. Allein wollte man diese seine These streng nehmen, so wäre auch noch auf vielen andern katholischen Gebieten die Möglichkeit einer geschichtlichen Darstellung völlig ausgeschlossen. Wir dürfen aber doch nicht vergessen, daß die Bezeichnung „ultramontane Moral" eigentlich keine ursprüngliche geschichtliche Kategorie ist, sondern eine erst nachträgliche (wenn auch noch so richtige) vom Standpunkt des Beurteilers aus vollzogene Kombination. Was damit gemeint ist, die probabilistische Kasuistik, ist an sich eine geschichtliche Erscheinung und als solche von den Zeitereignissen nicht unbeeinflußt geblieben. Mag auch kraft des ultramontanen Systems der Spielraum für eine geschichtliche Entwicklung für sie nicht groß gewesen sein, so zeigt das ältere Werk von Döllinger und Reusch (Geschichte der Moralstreitigkeiten u. s. w.), daß sie doch nicht ganz gefehlt hat. Ich erinnere z. B. nur an die Einschränkungen des Probabilismus, die infolge der wuchtigen Angriffe Pascals und der Jansenisten nötig wurden. Hoensbroech führt selbst die betreffenden päpstlichen Erlasse an. Wenn er dann aber darauf hinweist, wie der Probabilismus hinterher sich nicht gescheut hat, verschiedentlich daran herumzudeuteln, so hebt das die Sache selbst noch nicht auf. Gerade den geschichtlichen Bedingungen, bis hin zur italienischen Eigenart Liguoris, haben wir in unserm Artikel in etwas gerecht zu werden versucht.

Viel wichtiger aber ist für uns Protestanten die andere Frage nach dem prinzipiellen Zusammenhang der Kasuistik mit der römischen Moraltheologie überhaupt. Die große Bedeutung der Kasuistik in der römischen Kirche gründet sich doch nicht bloß auf päpstliche Machtsprüche, wenn diese auch für Hoensbroechs Nachweis von besonderem Interesse sind, sondern es besteht ein tieferer Zusammenhang zwischen der Kasuistik und dem äußerlich gesetzlichen Charakter der römischen Moral überhaupt. Dadurch wird unsere Kritik der Kasuistik eine prinzipiellere und zugleich umfassendere. Sie ist damit noch nicht erledigt, daß man den Entscheidungen der Kasuisten die entsprechenden Aussagen des Neuen Testaments gegenüberstellt, als hätten wir es nur mit verschiedenartig lautenden Moralparagraphen auf beiden Seiten zu thun. Auch wenn sie nicht in dem Maße einander widersprächen, wie es der Fall ist, so bliebe dennoch der Geist, der zu ihrer Erfüllung treibt, hüben und drüben ein grundverschiedener. Dafür noch einen ganz beiläufigen Beweis. Sowohl Hoensbroech als früher Döllinger führen um der Gerechtigkeit willen an, daß es auch eine protestantische Kasuistik gebe, z. B. im siebzehnten Jahrhundert. Aber bei der Eigenart der evangelischen Sittlichkeit hat diese bei uns nie eine solche Rolle spielen können wie auf katholischer Seite, ja ich vermute, daß mancher evangelische Theologe erst bei dieser Gelegenheit überhaupt von der Existenz einer protestantischen Kasuistik hören wird.

Schließlich bespricht Hoensbroech noch den Einfluß der jesuitisch-kasuistischen Moral auf den Beichtstuhl, und hier kann er aus eigenster Erfahrung bestätigen, wie gewaltig die Macht Liguoris und damit der Jesuitenmoral in der katholisch-kirchlichen Praxis ist. Das ist es eben, was Liguori eine solche Bedeutung verleiht, die er als Mensch und Schriftsteller sonst nicht haben würde. Sympathisch berührt es uns, bei dieser Gelegenheit zu hören, wie Hoensbroech schon damals sich bemüht hat, die pflichtmäßige Handhabung der Kasuistik in der Beichte evangelisch zu verinnerlichen, und selbst von Manchem seiner ehemaligen Ordensbrüder bezeugt er dasselbe.

Hoepel

---

## Kasuistik

Wir begleiten den Aufsatz über Liguori mit dem Abdruck einer kurzen und schlagenden Beurteilung der Kasuistik, die Lic. Karl Stange in seinem Werke: Einleitung in die Ethik (2 Bde., Leipzig, Dieterich. 8, gebunden 9 Mk.) gegeben hat, einem Werke, das durch seinen rein wissenschaftlichen Charakter sich zur Besprechung in unserm Blatt weniger eignet, den Theologen und Ethikern aber hiermit zugleich empfohlen sein soll. D H

Die konsequenteste Gestalt derjenigen Ethik, welche sich mit der Aufstellung der konkreten Normen beschäftigt, ist die Kasuistik, diejenige Art der moralischen Unterweisung, welche für jeden überhaupt möglichen Fall, für jede Lage, in die der Mensch geraten kann, ganz bestimmte Verhaltungsmaßregeln giebt. Von der Moral [im zuvor angegebenen Sinne] unterscheidet sich die Kasuistik dadurch, daß sie sich nicht mit der Aufstellung von allgemeinen Regeln für das praktische Handeln begnügt, sondern bis in das kleinste Detail das sittliche Handeln zu reglementieren sucht. Von der richtigen Erkenntnis ausgehend, daß der moralische Wert einer Handlung vielfach durch die besonderen Umstände, unter denen sie vollzogen wird, modifiziert werden kann und daß demzufolge die moralische Regel nur dann eine praktische Bedeutung hat, wenn sie auf die besonderen Umstände, unter denen die Handlung vollzogen wird, Rücksicht nimmt, wendet sie diesen besonderen Umständen ihr Interesse zu, um festzustellen, unter welchen Bedingungen das, was in der Regel als gut oder böse betrachtet wird, aufhört, gut oder böse zu sein. Sie erweist sich damit als die konsequente Fortbildung der Moral insofern, als sie an die Stelle der abstrakten Formeln der Moral, die für die Praxis des sittlichen Lebens Nichts bedeuten, solche Vorschriften setzt, welche, weil sie auf die individuellen Bedingungen des sittlichen Handelns Rücksicht nehmen, für die konkrete Gestaltung des praktischen Lebens in der That von Bedeutung sind.

Von dieser Art der moralischen Unterweisung dürfte aber, obwohl sie nur die konsequente Gestalt der Moral [in dem zuvor angegebenen Sinne] ist, in der Gegenwart allgemein

zugestanden sein, daß sie auf die Praxis des sittlichen Lebens nur nachteilig einzuwirken vermag. Und zwar wird sich dies Urteil zunächst darauf stützen, daß durch die kasuistische Behandlung des Sittlichen die Sicherheit und Unbedingtheit des sittlichen Urteils in Frage gestellt wird. Das Bestreben nämlich, nach Möglichkeit alle Eventualitäten des sittlichen und des unsittlichen Handelns zu analysieren, wird — abgesehen davon, daß es auch mit allen Nüancen des Bösen vertraut macht und das für die sittliche Entwicklung so wertvolle Gut der Unschuld zerstört — zugleich auch die Ueberzeugung wecken, daß die sittliche Verpflichtung keine absolut verbindliche sei. Das Suchen nach den Möglichkeiten, welche von der sittlichen Forderung dispensieren, muß den Respekt vor der Strenge der sittlichen Forderung untergraben und umso mehr das sittliche Bewußtsein trüben, je mehr der Mensch von Natur dazu neigt, dem sittlichen Gebot und Verbot gegenüber sich zu entschuldigen und der sittlichen Verpflichtung sich zu entziehen. Nun ist freilich die Untersuchung der Möglichkeiten, unter denen die sonst geltende sittliche Norm modifiziert oder aufgehoben wird, nur das Mittel zum Zweck. Die eigentliche Absicht der Kasuistik zielt vielmehr gerade darauf ab, die Sicherheit des sittlichen Handelns zu fördern und die Entscheidung des sittlichen Urteils zu erleichtern. Indessen auch dieser eigentliche Zweck der kasuistischen Moral ist nicht geeignet dazu, jene bedenklichen Folgen der kasuistischen Moral abzuschwächen oder zu entschuldigen; vielmehr ist gerade dieser ihr eigentlicher Zweck dasjenige, um dessen willen die kasuistische Moral unbedingt verurteilt werden muß. Wenn nämlich in der kasuistischen Moral für jeden überhaupt möglichen Fall eine bestimmte Handlungsweise vorgeschrieben wird, so bedeutet das nichts Anderes, als daß thatsächlich die sittliche Entscheidung des Handelnden, das sittliche Urteil des Individuums eliminiert wird. An die Stelle des sittlichen Urteils tritt die Vorschrift der Moral. An die Stelle des sittlichen Gehorsams, dessen Wert gerade darin besteht, daß er auf einer individuellen Entscheidung beruht, tritt die Unterordnung unter die fixierte Formel. Indem der Mensch gebunden wird an einen Kodex von detaillierten Satzungen, wird in ihm der Nerv des sittlichen Lebens, die selbständige Entscheidung des sittlichen Urteils und des sittlichen Willens, ertötet.

In diesen beiden Momenten sind die Gründe dafür enthalten, daß alle Kasuistik demoralisierend wirkt: sie schwächt nicht bloß den Ernst der sittlichen Forderung ab, sondern sie geht auch prinzipiell darauf aus, die sittliche Entscheidung des handelnden Individuums auszuschalten. Weil aber die Kasuistik nur die konsequenteste Ausgestaltung derjenigen Ethik ist, welche ihre Aufgabe in der praktischen Normierung des sittlichen Lebens sieht, so ist in diesem Urteil über die Kasuistik zugleich auch schon das entscheidende Argument gegen alle Ethik als Moral (in dem angegebenen Sinne) enthalten. Die Ethik darf niemals darauf ausgehen, anzugeben, wie man im praktischen Leben zu urteilen und zu handeln hat. Abgesehen nämlich davon, daß jeder darauf abzielende Versuch die ethische Norm mehr oder weniger als nur bedingungsweise geltend betrachten lehrt, ist jene Aufgabe der praktischen Normierung des sittlichen Lebens auch deshalb nicht die Aufgabe der ethischen Wissenschaft, weil es die Aufgabe des sittlichen Urteils ist. Das sittliche Urteil hat zu entscheiden, was sittlich ist. Das sittliche Urteil darf aber durch die Wissenschaft vom Sittlichen nicht beseitigt werden. Für die sittliche Praxis kann daher die Wissenschaft vom Sittlichen jedenfalls dann keine Bedeutung haben, wenn sie eine Reihe von fertigen Urteilen aufstellt oder die Aufstellung derartiger Urteile anstrebt. Soll die Wissenschaft vom Sittlichen überhaupt eine praktische Bedeutung haben, so kann diese nur darin bestehen, daß sie die Bildung des sittlichen Urteils erleichtert und fördert, nicht aber darin, daß sie das sittliche Urteil überflüssig macht oder zu ersetzen sucht. Die Ethik würde aber das sittliche Urteil überflüssig machen, wenn sie es sich zur Aufgabe machte, die Normen des sittlichen Lebens zu bilden, und sie würde auf der andern Seite die Bildung des sittlichen Urteils nicht erleichtern und fördern, wenn sie dem, dessen Urteil gebildet werden soll, das fertige Urteil entgegenstellt.



## Ein Gemeinschaftspastor strafversetzt

Wir haben gelegentlich vorausgesagt, es werde die Zeit kommen, wo wir für die Lehr- und Gewissensfreiheit der Gemeinschaftspastoren würden eintreten müssen. Ist der Anlaß dazu schon da?

Ein Pfarrer, dem seine Behörde für seine Frömmigkeit und seinen Eifer das glänzendste Zeugnis ausstellte, ist von derselben Behörde zur Versetzung in ein anderes Amt verurteilt worden einzig aus dem Grunde, weil er in seiner pastoralen Wirksamkeit die Konsequenzen der neueren Gemeinschaftsbewegung zog.

Die Akten des Disziplinarprozesses sowie private Aeußerungen dazu von beiden Seiten liegen uns vor. Suchen wir zu einer billigen Meinung durchzudringen. Zuerst sei der äußere Verlauf der Angelegenheit erzählt, vornehmlich auf Grund der Anklageschrift und des Urteils.

### 1

Richard Horst, ein hessischer Pfarrerssohn, wurde bereits im Alter von 24 Jahren Pfarrer der Gemeinde Mansbach im Rhöngebirge, an der preußisch-weimarischen Grenze (1889). Die Gemeinde ist uniert, der hessischen Landeskirche zugehörig, und steht also unter dem Konsistorium zu Kassel. Pfarrer Horst war als Hauslehrer im Holsteinischen von der Gemeinschaftsbewegung erfaßt worden und führte in ihrem Sinne sein Amt mit solchem Eifer, daß er bald von einem schweren Nervenleiden heimgesucht wurde (1893—95). Davon genesen setzte er im alten Geist, aber in engeren Grenzen seine Wirksamkeit fort, darin nunmehr unterstützt von seiner Gattin, der Tochter des bekannten Dogmatikers der Gemeinschaftsbewegung, Pastors Jellinghaus. Die Mehrheit seiner Pfarrkinder widerstand je länger, je heftiger seiner Art. Die Gemeinde wird von gegnerischer Seite als eine gut kirchliche gelobt (fast 100 % Abendmahlsgäste), von ihm selbst als sittlich arg verkommen geschildert: Beides verträgtsich leider sehr wohl. Die inneren Verhältnisse, wie sie sich allmählich schroffer gestalteten, einerseits, und sein körperliches Befinden seit der Krankheit anderseits schränkten seine seelsorgerliche Thätigkeit immer mehr auf die Minderheit derer ein, die sich zur Gemeinschaft hielten. Die Parochie zählte etwa 900 Seelen; ein engerer Kreis von 70 besuchte die Bibelstunden, ein engster von 20 die Gebetstunden. Der Kirchenbesuch nahm ab — was freilich von Anhängern bestritten wird*); jedenfalls fuhr ein Teil der Gemeinde alle vierzehn Tage nach dem zwei Stunden entfernten Geisa zum Gottesdienst hinüber. Im Januar 1902 erklärten die Eltern von 21 Konfirmanden, sie würden ihre Kinder nicht von ihrem Ortspfarrer konfirmieren lassen. So kam aus Kassel der Generalsuperintendent selber und vollzog die Konfirmation.

Schon 1892 waren Klagen gegen Pfarrer Horst beim Konsistorium eingegangen. Sehe ich recht, so ging die erste von dem Gastwirt-Bürgermeister aus, den der Pfarrer von der Teilnahme an der Weihnachts-Abendmahlsfeier brieflich abmahnte, weil er für den dritten Weihnachtstag Erlaubnis zum Abhalten von Tanzmusik eingeholt hatte: man könne nicht zugleich teilhaftig sein des Herrn Tisches und des Teufels Tisches. Die Gastwirte, die durch Horsts Wirken geschäftlich zu Schaden kamen, werden von den Anhängern des Pfarrers als die Führer des gegen ihn gerichteten Widerstandes geschildert. Dazu hatte Horst es bald mit seinen Patronatsherrschaften verdorben, denen v. M. und v. G.: die Geschichte, die ihn um deren Freundschaft brachte, macht ihm aber Ehre — er verbat sich bei einem Leutnant das ostentative Fluchen in seiner Gegenwart — und das Konsistorium stand ihm auf erhobene Beschwerde schützend zur Seite. 1898 und 1899 gingen die beiden Güter in andern Besitz über, und der neue Patron, Kommerzienrat W., stellte sich mit seinem Sohn energisch an die Spitze des Kampfes gegen den Gemeinschaftspastor. Er stellte die Wagen zur Sonntagsfahrt nach Geisa, er verbot dem Pfarrer den Besuch

*) Horst in seiner zweiten Verteidigung: „Bis etwa Karfreitag 1901 war die Kirche trotz mancherlei Anfeindung der Gegner sehr gut besucht.“

seiner Arbeiterhäuser, er entließ Leute, die die Gemeinschaftsstunden besuchten, aus Brot und Arbeit. Sein Sohn notierte, unter der Friedhofslinde stehend, die Kirchgänger. Auch das Endurteil des Konsistoriums giebt zu, „daß die Gegnerschaft durch das Eintreten des Kommerzienrats W. in die Bewegung lebhafter wurde, in unzulässige Auflehnung ausartete und Auswüchse mit sich brachte", und spricht aus: „Wenn die dem Sohn zur Last gelegten Handlungen den Thatsachen entsprächen, so wäre zu sagen, daß hier bedauerliche Ueberschreitungen vorliegen."*) Es ist dies das Mildeste, was man sagen kann.

Das Konsistorium hatte sich wiederholt mit diesen Zuständen zu befassen. Im April 1901 untersuchte der Generalsuperintendent die eingelaufenen Beschwerden an Ort und Stelle, fand sie zumeist unbegründet, zum Teil begründet und erreichte vom Pfarrer Horst das Versprechen sich bei gegebener Gelegenheit versetzen zu lassen. „Mit Rücksicht auf dieses Ergebnis wurde von weiterer Verfolgung der Beschwerden abgesehen" (Urteil).

Das Eingreifen eines neuen Superintendenten trug nicht zur Milderung der Situation bei. Horst führt über ihn Beschwerde, auch das giebt mit Anlaß zu dem Disziplinarverfahren gegen ihn, doch wird dieser Punkt später im Einverständnis mit dem Superintendenten fallen gelassen. Jedenfalls aber hat die Visitation vom 18. August 1901 die Aufregung der beiden Parteien nur vermehrt.

Als nun im September 1901 dem Pfarrer Horst ein andres Amt angeboten wurde, lehnte dieser die Erfüllung seiner Zusage ab. Das Urteil sagt darüber:

Vor die Frage gestellt, warum er seiner Zusage vom 17. April entgegen das ihm angebotene Pfarramt in Oberzell abgelehnt habe, hat der Angeschuldigte erklärt, jene Zusage in der Uebereilung und aus dem Wunsche gegeben zu haben, dem Konsistorium gefällig zu sein; sein Gewissen habe aber bei reiflicher Ueberlegung nicht zugelassen, sein Versprechen zu halten: „er habe sich nachher gestraft gefühlt."

Horsts Verteidigung (die erste, vom Oktober oder November 1901) berichtet über die Zusage wie folgt:

Ich antwortete dem Herrn Generalsuperintendenten dem Sinne nach Folgendes: ich würde es vielleicht als Gottes Willen anerkennen fortzugehen, wenn ich sähe, daß das Recht und die Wahrheit des Wortes Gottes in Mansbach gesiegt hätte. (In der Vorlage unterstrichen.)

Für das weitere Vorgehen des Konsistoriums und für das schließliche Urteil ist die Zurücknahme dieses Zugeständnisses jedenfalls schwer ins Gewicht gefallen: für die prinzipielle Seite des ganzen Falles trägt die Episode wenig aus.

Die Beschwerde eines Schuhmachers St., daß Pfarrer Horst seinem Schwiegervater das Abendmahl auf Begehren nicht gereicht habe — eine Beschwerde, die ebenso wie eine andere ähnliche im Laufe des Prozesses nicht erhärtet werden konnte — gab wohl den letzten Anstoß zur Einleitung des Disziplinarverfahrens. Damit kam die Sache an die Juristen.

Der Vertreter der Anklage formulierte unter dem 19. März 1902, was gegen Pfarrer Horst vorlag, in vier Punkten; er habe dem von ihm unterzeichneten Reverse zuwider

1. sorgfältiger und treuer Seelsorge nicht allen Gliedern seiner Gemeinde gegenüber sich befleißigt,
2. seine Predigten nicht mit steter Rücksicht auf das Bedürfnis der Gemeinde sorgfältig ausgearbeitet,
3. nicht jederzeit Kranken, Angefochtenen und Betrübten das heilige Abendmahl dargereicht, sondern
4. einem großen Teil seiner Gemeinde den Vorwand gegeben, die Befriedigung seiner geistlichen Bedürfnisse außerhalb seiner Kirche und Gemeinde zu suchen.

Am 2. Mai erkannte das Konsistorium, unter Teilnahme der Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses:

daß der Angeschuldigte von Mansbach zu versetzen ist, ihm auch die baaren Auslagen des Verfahrens zur Last fallen.

Die Gründe des Urteils erhalten nur den ersten und letzten der vorstehenden vier Punkte aufrecht. Zum letzten Punkt wird Horsts „einseitige, die erzieherische Kraft des Wortes nicht genügend verwertende Predigtweise" gerügt, „das stete, meist in leidenschaftlicher Erregung vorgetragene Drängen auf Bekehrung und Androhen der göttlichen Strafgerichte", vor allem aber, „daß er bei der Pflege der an sich berechtigten Gemeinschaftssache mit wenig pastoraler Klugheit und Besonnenheit vorging." Zum Schluß heißt es:

Dem Angeschuldigten ist nachzurühmen, daß er in seinem Leben und Wandel zu Ausstellungen keinen Anlaß bietet; sein Eifer für das Reich Gottes, seine Mildthätigkeit werden rückhaltlos anerkannt; seine Anhänger schätzen ihn hoch und wünschen sein Bleiben in Mansbach . . . . .

Die nachgewiesene schuldhafte Vernachlässigung seiner pfarramtlichen Pflichten aber und die ungesunde Art der Gemeinschaftspflege, welche der vorzüglichste Grund der Auflehnung der Mehrheit der Gemeinde ist, hat ihn bei dieser um die Achtung, das Ansehen und das Vertrauen gebracht, welche sein Beruf erfordert. (Gesetz vom 8. 9. 95, § 2.) . . . .

Als Strafart kann nur diejenige der Versetzung in das Pfarramt an einer andern Gemeinde in Frage kommen. In Mansbach bietet sich für den Angeschuldigten nicht mehr die Möglichkeit eines gedeihlichen Wirkens. In einer andern Gemeinde kann der Angeschuldigte alsdann mit Nutzen verwendet werden, wenn er aus den traurigen Erfahrungen dieser Disziplinaruntersuchung die Lehre zieht, daß er bisher in seiner Auffassung der Pflichten eines Pfarrers verkehrte Wege gegangen . . . Ein Verharren in den Bahnen von Mansbach müßte sonst zu einer gänzlichen Entfernung aus dem Dienst der Landeskirche führen.

## 2

Audiatur et altera pars. Pfarrer Horst hat sich vor seiner Behörde zweimal eingehend verantwortet, im Oktober oder November 1901 im Beginn des Disziplinarprozesses und unter dem 2. Mai, also am Verhandlungstage, in seiner Erwiderung auf die Anklageschrift. Zur mündlichen Verhandlung war auch sein Bruder, Amtsrichter im Hessischen, erschienen, wurde aber nicht zugelassen, trotzdem es in der Zuschrift zur Anklage ausdrücklich geschrieben steht: „Sie können sich im Termine des Beistandes eines Rechtsanwaltes als Verteidigers bedienen."*) Inzwischen ist ihm ein kräftiger Anwalt erstanden in Pastor Jellinghaus: „Die Verfolgung des Pastors Richard Horst und des Evangeliums in Mansbach. Ein Notruf für die schwer bedrohte Glaubens- und Gewissensfreiheit der landeskirchlichen Prediger des Evangeliums." (In den Mitteilungen aus der Bibelschule und der Evangelisationsarbeit ihrer Mitglieder. Nr. 11. Vorläufig nicht im Buchhandel. Direkt vom Brüderheim Berlin SW 47, Yorkstraße 8, für 30 Pfge.) Leidenschaftlich, wie der Titel schon ahnen läßt, zürnt der Notrufer: „Warum ist den Tigern Frieden und den Schafen Krieg beschieden?" Ueber 15 Seiten füllt der wörtlich wiedergegebene Protest von Gemeindegliedern der Gemeinde Mansbach an den Kultusminister vom 27. Juni. Es haben dreizehn Männer unterschrieben:

Wir haben uns nicht bemüht, viele Unterschriften zu sammeln, weil manche Freunde des Pfarrers Unannehmlichkeiten von Seiten des Rittergutsbesitzers und der Vertreter der weltlichen Obrigkeit befürchten könnten. — Die Zahl der Erwachsenen, welche das Verbleiben des Pfarrers im Amte im Herzen wünschen, wird etwa 70 bis 80 Männer und 100 Frauen sein. Von entschiedenen Freunden sind ungefähr 20 Männer in Westfalen. Sie hätten gern unterschrieben.

Ich stelle das Prinzipielle an der Sache für den Schlußabschnitt zurück und hebe hier nur Einiges zur schärferen Beleuchtung der Vorgänge und Charaktere hervor. Dabei benutze ich mehr die ungedruckten Quellen, die mir vorliegen, als die „Mitteilungen".

Ob Pfarrer Horst durch persönliche Eigenheiten, wie sie der Mensch nun einmal hat, den Konflikt mit beförderte, sei dahingestellt. Ich kenne keine der in Betracht kommenden Personen. Daß man aber nicht zu rasch auf eigensinniges und hartnäckiges Wesen schließen darf, beweist sein Gehorsam gegen gewisse Forderungen seiner Behörde, die ihn sauer genug ankommen mußten. So wurden ihm Juli 1899 die Fragen vor-

*) Ebenda: „Auf diese Weise ist es dahin gekommen, daß, während früher nur der Freiherr v. G. und sein Förster v. D. ihre Kinder von andern Pfarrern taufen ließen, seit der Eröffnung des Disziplinarverfahrens dies allgemein geworden ist."

*) Wie war das möglich? Weil es der Bruder war? Oder ein Amtsrichter und kein „Rechtsanwalt"?

gelegt: 1. ob er im öffentlichen Gottesdienst die in der Agende vorgeschriebene Ordnung beobachten, insbesondere sich der vorgeschriebenen Gebete bedienen, 2. sich bei den Katechisationen an den Katechismus halten, 3. seine Predigten ordentlich ausarbeiten und aufschreiben wolle. Nach längerem Zögern dem Druck von oben nachgebend antwortete er mit Ja und hat diese Zusage auch gehalten. Ferner: ins Presbyterial-Protokollbuch, Juli 1899, trug er die Namen mehrerer Gemeindeglieder ein, die sich an dem und dem Sonntag „dem Herrn übergeben haben.“ Sie hatten — im öffentlichen Nachmittagsgottesdienst — teils laut gebetet, teils laut ihre Sünden bekannt! Ein förmliches methodistisches Meeting. Hätte Horst auf dieser Praxis weiterhin bestanden, so würde unser Endurteil davon beeinflußt werden. Aber auch der Disziplinargerichtshof kommt darauf nicht zurück. Auf Vorhalt, daß es dem Sinn unsrer Kirche widerstreite, ist dergleichen nicht mehr vorgekommen. Auch Horsts Schwanken gegenüber der Forderung, sich versetzen zu lassen, zeigt, daß er sich zum Martyrium nicht drängte. Und der Vorwurf persönlichen Eigensinns wird nirgends wider ihn erhoben.

Ueber seine Lehre äußert er sich in der ersten Verteidigungsschrift ausführlich. Er denkt nicht daran, die „Sündlosigkeit“ des Bekehrten zu lehren, bestreitet auch, daß sie außer von Idel innerhalb der Gemeinschaften Deutschlands gelehrt werde. Mit Jellinghaus („Das gegenwärtige völlige Heil durch Christum“) weiß er, daß auch der geheiligte Christ immer noch Sünde hat im Sinne von Sündennatur; aber mit bösem Vorsatz verträgt sich der rechtfertigende Glaube nicht, und sogenannte Schwachheitssünden dürfen über ihn nicht herrschen, sonst ist er krank. „Aus diesem allen geht hervor, daß ich und meine Freunde die fünfte, sechste und siebente Bitte im Vaterunser von ganzem Herzen gern und im Glauben der Erhörung beten.“ — Auf den Vorwurf, er habe gelehrt, die Taufe von Kindern nutze nichts, so lange die Eltern nicht bekehrt sind (man beachte, wie leicht einem Pastor, der auf den Ernst der Heiligung dringt, diese Lehre untergeschoben werden kann, und wie sehr es eigentlich ein Theologenvorwurf ist), erwidert Pfarrer Horst: „Eine solche unvernünftige, jeden kirchengeschichtlichen Sinnes entbehrende Behauptung aufzustellen“ sei ihm nicht in den Sinn gekommen. Er könne mit Freudigkeit Kinder auch von ganz gottlosen Eltern taufen und über ihnen beten. Er habe nur betont, „daß das notwendige Accidens der Kindertaufe die Erziehung durch lebendig christliche Eltern sei.“ Der Verdacht auf Irrlehre scheidet denn auch aus dem weiteren Verlauf des Prozesses vollkommen aus.

Alles in Allem können ja auch die Gegner „eigentlich gegen den Mann nichts haben“ (Erklärung in der Volksversammlung auf dem Schloß, 30. Januar 1901) — „wenn nur die Sekte nicht wäre.“ Dieser Ton klingt wiederholt durch den Lärm deutlich hindurch. Man versteht ihn aus dem gegebenen Milieu leicht: der Pfarrer mag so fromm sein wie er will, so fromm predigen wie er will, man darf es ihm nicht übelnehmen, es gehört zu seinem Metier, es ist sogar anzuerkennen, daß ers so ernst nimmt — aber daß er auch noch Andre fromm macht! Daß im Dorfe Etliche frömmer sein wollen als die Andern! Nicht mehr ins Wirtshaus gehn und zu Tanze, sondern das alles für Teufelsdienst achten! Darunter Leute, die früher Taugenichtse waren, auf die jeder ehrbare Bauer mit Verachtung herabschaute! Kurz, die Sekte! So richtete sich denn „die Verfolgung“ vornehmlich gegen die Besucher der Gemeinschaftsstunden. Insbesondere der Schloßherr ließ sie seine Macht fühlen: die letzte Verteidigung des Pfarrers nennt fünf Namen von Holzfällern und Knechten, die aus keinem andern Grunde entlassen wurden, fünf Namen von solchen, denen aus keinem andern Grunde die Holzzettel entzogen wurden, und den Namen einer armen Frau, die aus keinem andern Grunde von einer Unterstützung ausgeschlossen wurde, und beantragt, die Zeugen zu vernehmen. Dazu wurden Andre, die bei dem Gutsherrn in Arbeit bleiben wollten, bedroht und wagten nicht mehr, in die Mansbacher Kirche zu gehen. „So viel wir sehen, ist das ein Vergehen gegen § 167 des Strafgesetzbuchs“ (Protest an den Kultusminister): Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben u. s. w.

Wenn der Pfarrer fortkäme, so hieß es im Dorf: „würden sie von Herrn W. drei Tage Feiertag bei frei Bier und Branntwein bekommen, und ein großes schönes Altarbild käme in die Kirche.“ (Protest der Dreizehn.)

Noch sei erwähnt, daß Pfarrer Horst ein Gegner ärztlicher Behandlung ist und in Jesus den einzigen und unmittelbaren Heiland auch aller leiblichen Not erkennt. Seine Anhänger nehmen ihn deswegen mit Bibelsprüchen in Schutz: man habe kein Recht, „einen Pfarrer zu verurteilen, weil er glaubt und lehrt, was die Bibel klar bezeugt.“

3

Der Fall liegt so rein, wie es nur möglich ist. Pastor Jellinghaus konstatiert in seinem „Notruf“, daß Horst verurteilt wurde und Amtsentsetzung in Aussicht gestellt, falls er fortfahre, „das Evangelium so weiter zu predigen, wie er es erfahren und wie es in den großen Kreisen der Gemeinschaftsbewegung allgemein verkündet und gelebt wird“. Und diese Verurteilung erfolgte, obwohl sein Kasseler Konsistorium notorisch den Gemeinschaften wohlgesinnt ist, wie denn in obigem Zitat aus dem Schluß-Erkenntnis ausdrücklich von der „an sich berechtigten Gemeinschaftsbewegung“ die Rede ist.

Unterscheiden wir die Rechtsseite und die ideale Seite der Sache.

Das Disziplinarverfahren ist eingeleitet auf Grund des Reverses, den jeder (kur-)hessische Pfarrer unterschreiben muß. Er stammt aus dem Jahre 1862 (?) und umfaßt 17 Punkte. Die beiden Stellen, die für die Verurteilung in Betracht kommen, sind diese:

Ich verspreche ferner 5. in Erwägung der Rechenschaft, die ich einst für alle Glieder meiner Gemeinde werde abzulegen haben, mich einer sorgfältigen und treuen Seelsorge zu befleißigen und aus dem Schatze der mir anvertrauten Gnadenmittel einer jeden Seele u. s. w.

Ich will 10. eifrig wachen, daß die mir anvertrauten Seelen im Glauben und Gehorsam der Kirche, wie ein Jeder solches bei seiner Konfirmation angelobt hat, treulich verbleiben, und daher wider alle etwa in meine Gemeinde eindringende Sektiererei mit geistlichen Waffen unermüdlich streiten . . .

Wenn die Akten, was ja nicht lange auf sich warten lassen wird, veröffentlicht sein werden, wird Jedermann nachprüfen können, ob mein Eindruck richtig ist, daß streng juristisch genommen ein Anhalt für Verurteilung an diesen Sätzen nicht gegeben ist. Denn Sektiererei im juristischen Sinne hat in Mansbach nicht stattgefunden, und daß Horst nur Pfarrer Etlicher gewesen, somit nicht Allen mit Wort und Sakrament gedient habe, konnte nicht nachgewiesen werden.*) Wenn von Seiten der Behörde ihm zur Last gelegt ward, daß er nur bei einer Auswahl von Gemeindegliedern Hausbesuche gemacht habe, so bezeugt Horst in seiner zweiten Verteidigungsschrift, daß er „beispielsweise im letzten halben Jahr“ ungerufen und unaufgefordert bei 41 mit Namen genannten nicht zur Gemeinschaft Gehörigen (Krankenbesuche nicht alle mitgezählt) Hausbesuche gemacht habe. Da Horsts Wahrhaftigkeit nicht in Zweifel steht, so kann man nur sagen, daß ihn dieser Thatbestand rechtfertigt.**)

Die Anklage stellt sich auf den Revers; aber dieser hat Konflikte, wie sie das Gemeinschaftschristentum unsrer Tage für das geistliche Amt mit sich bringt, gar nicht im Auge. Ich weiß nicht, inwieweit es juristisch zuläßig ist, auf Fälle, die der Gesetzgeber nicht vorgesehen hat, ein Gesetz anzuwenden, sofern es sich nur buchstäblich darauf beziehen läßt. Von dem Standpunkte einer strengen Rechtlichkeit scheint es mir unzuläßig. Der Protest der Dreizehn empfindet vollkommen gesund und richtig, wenn er gelegentlich sagt:

*) Der Vorwurf kehrt allerdings immer wieder. Vielleicht daß nach der Krankheit sich Pfarrer Horsts Seelsorge ganz auf die Bekehrten konzentrierte. Später hätte er sich dann, wie das Folgende beweist, wieder mehr auch den übrigen Gemeindegliedern gewidmet.

**) Die Verpflichtung zu Hausbesuchen ist seit 1656 geschriebenes Recht in der hessischen Kirche. Vgl. Büff, Kurhessisches Kirchenrecht. Kassel 1861.

Die betreffende Stelle des Reverses geht offenbar gegen Pfarrer, welche so weltlich leben und geistlos predigen, daß die Frommen bei ihnen keine Nahrung finden und aus der Kirche austreten.

Im Uebrigen will ich zur juristischen Seite der Sache nur sagen: Gott behüte Jeden vor einem Disziplinarverfahren! Dann schon lieber vor die ordentlichen Gerichte. Wie viel Undurchdringliches spielt sich hinter dem Rücken des Angeschuldigten ab; er erfährt nichts Rechtes, wird mit den Zeugen nicht konfrontiert, schließlich wird auch sein Rechtsbeistand nicht zugelassen — und die Chance, daß das Urteil noch eine Revision erfährt, ist kaum vorhanden. Solch ein Disziplinarprozeß ist ein Mittelding von Verwaltung und Justiz — ich kann nur wiederholen: Gott behüte einen Jeden davor!

Mit Alledem soll dem Kasseler Konsistorium kein besondrer Vorwurf gemacht werden. Ja wenn es das Recht gehabt hätte, einfach aus freier Entschließung im Verwaltungswege den Pfarrer aus einer Gemeinde in die andre zu versetzen, man könnte dies als eine im moralischen Sinne kluge Maßregel gut begreifen. Den Patron W. aus Mansbach entfernen — das jedenfalls konnte es nicht.*) Folglich war nicht die geringste Aussicht, daß Ruhe wurde. Herrschaft und Gemeindemehrheit zusammen gegen den Pfarrer, das ist zu viel. So konnte und mochte eine weise Kirchenbehörde wohl den einzigen Ausweg beschreiten und den Pfarrer versetzen. Das Konsistorium wich dann mitsamt dem Pfarrer gewissermaßen „höherer Gewalt“ (dem Patron). Der Pfarrer konnte sich dem Zwange wohl fügen. Zwölf Jahre hatte er das Evangelium in Mansbach gepredigt. Wirkung hatte es reichlich gethan in Annahme und Widerspruch. Er konnte Gott das Weitere befehlen und sein Wort anderswo predigen. Man dürfte in solchem Falle doch nicht einfach sagen: das Evangelium werde verboten oder verfolgt. — Aber diese Macht, einfach als Verwaltungsbehörde zu verfügen, besitzt das Konsistorium nicht (was man aus andern Rücksichten durchaus billigen wird). So greift die Justiz ein und der Disziplinarprozeß. Damit entsteht der Schein, daß geistliche Sachen ungeistlich gerichtet werden, der bei übergeistlicher Empfindlichkeit doppeltes Aergernis erregt. Immerhin, Pastor Horst sollte noch eben das Urteil seines Konsistoriums annehmen und sich in eine andre landeskirchliche Gemeinde versetzen lassen. Erfahrungen, die er nützen kann, hat er gemacht; die Schlußbemerkung des Urteils von dem etwaigen „Verharren in den Bahnen von Mansbach“ soll er in Sanftmut über sich ergehen lassen und im Uebrigen das Evangelium nach seinem besten Wissen und Gewissen in Gottes Namen weiter predigen.

Die Lösung, die Jellinghaus am Schluß seines Schriftchens in Aussicht stellt, würden wir herzlich beklagen. Darnach ist bereits in dem zur Parochie Mansbach gehörigen Soislіden ein Bauernhof angekauft worden und wird zu einem Gnadenheim eingerichtet: „als Sammelpunkt für die Gläubigen und als Erholungsplatz für Müde und als Stärkungsort für Brüder, welche in bescheidner Weise neben ihrem irdischen Beruf evangelisieren wollen.“ Gegen die Gründung an sich kein Wort; haben wir doch auf das Gnadenheim in Lichtenrade freundschaftlich aufmerksam gemacht, vgl. Nr. 24. Aber wenn nun Pfarrer Horst dies Gnadenheim zum Mittelpunkt seiner neuen Wirksamkeit machen will, so können wir nur brüderlich warnen. Möchte es ihm gefallen, das Kreuz des Kasseler Urteils und der unfreiwilligen Versetzung auf sich zu nehmen: es wird im Kreise seiner Freunde nicht an solchen fehlen, die ihm gleich uns zureden, sich so zu entscheiden, und vielleicht kommt uns auch noch in seinem eignen Gewissen eine Stimme zu Hilfe.

Fassen wir schließlich den Fall rein ideell, so können wir nach unsrer bisherigen Kenntnis der Dinge nur so urteilen. Pfarrer Horst, rechtmäßiger Pfarrer von Mansbach, konnte von Rechts wegen weder strafversetzt werden, noch darf er, wenn er sich dessen weigert, aus dem Dienst der Landeskirche entfernt werden. Denn sein Wirken mag nach verschiedner Hinsicht noch so unbequem geworden sein, so hat er in Lehre und Wandel sich Nichts zu Schulden kommen lassen, was ihn unwürdig machte, Pfarrer zu sein. Unsre Landeskirchen ertragen mancherlei Pfarrer, sie müssen auch einen ertragen, der im Geiste der neueren Gemeinschaftsbewegung Gottes Wort predigt und Christen sammelt. Jedes Vorgehn in der Art wie es hier stattgefunden hat, weckt und verstärkt den öffentlichen Verdacht, daß die Pastoren nicht predigen, was sie glauben, sondern was sie müssen. Dieser Verdacht ist der furchtbarste, der auf dem evangelischen Pastorenstande lasten kann, und hebt jede Wirkungskraft ihrer Amtsthätigkeit von vornherein auf. Wie viel Widerspruch auch andre Theologen gegen einen Gemeinschaftspastor wie Horst mögen einzuwenden haben, man muß ihnen zumuten, daß sie seine Genossenschaft tragen können, da jede Maßregelung eines Pastors aus solcher Ursache eine schwere Erschütterung ihres moralischen Ansehens bedeutet. Vor allem die Pfarrervereine werden Grund haben, sich mit dem Fall angelegentlich zu befassen. Gott gebe, daß wir in den Landeskirchen durch ihn zu größerer Klarheit und Freiheit gefördert werden! R

*) Man stelle sich vor, 1898/9 wäre eine der Gemeinschaft zugethane Gutsherrschaft (dergleichen giebt es viele!) nach Mansbach gekommen, so wurde in dem Augenblick Ruhe im Dorf und die Stellung des Pfarrers eine feste. Das Konsistorium hätte den Unzufriednen sagen können: Gegen euern Pastor ist in Lehre und Wandel nichts einzuwenden, seine „Wunderlichkeiten“ müßt ihr ertragen. Aber der „Kirchenpatron“ machte dies faktisch unmöglich.

---

## Verschiedenes

**Territorial-kirchengeschichtliche Zeitschriften.** Nicht weniger als drei liegen uns zur Besprechung vor, aus Oesterreich, Schleswig-Holstein und Hessen. Das österreichische „Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich“ ist den Lesern der Christlichen Welt ein alter Bekannter; bei der Vollendung seines achtzehnten Jahrgangs wurde seiner eingehend gedacht (vgl. Chr. W. Jahrg. 1898 Sp. 811 ff.). Der jetzt abgeschlossene zweiundzwanzigste Jahrgang 1901 bringt unter der altbewährten vortrefflichen Redaktion von Professor Loesche in Wien wiederum sehr wertvolle Beiträge, abwechslungsreich, von Reformation durch die Gegenreformation bis ins Josephinische Jahrzehnt vordringend. Genannt sei die von dem inzwischen verstorbenen Theodor Elze stammende Untersuchung über die evangelischen Prediger Krains im sechzehnten Jahrhundert, oder auch die Arbeit von Schmid über den Erzbischof von Salzburg Matthäus Lang, der vom Humanistenfreunde zum schroffsten Antilutheraner wurde, oder endlich die die Bildung und das innere Leben der evangelischen Gemeinden unter Joseph II. behandelnden Mitteilungen Trautenbergers. Die eingehenden Jahresberichte über die den Protestantismus in Oesterreich betreffenden litterarischen Erscheinungen, vom Herausgeber jeweilig beigegeben, sind den Kirchenhistorikern längst bekannt. Das österreichische Jahrbuch wird am ersten auch bei den Nichtfachmännern Interesse zu wecken imstande sein, da einmal die österreichische Geschichte um der Bedeutung des Landes willen in beständigem lebhaften Konnex mit der allgemeinen Reichsgeschichte steht, und sodann mit der Sympathie für die gegenwärtige Los von Rom-Bewegung auch der Geschichte des Evangeliums in Oesterreich neues Interesse entgegengebracht wird und entgegengebracht werden muß. Auch das „Jahrbuch“ leistet durch seine historischen Arbeiten Werbedienst für „Los von Rom“.

In so glücklicher Lage, mit aktuellen Fragen sich verknüpfen zu können, sind die beiden andern Zeitschriften nicht; es wird ihnen kaum gelingen, außerhalb des Landes, dessen Spezialgeschichte sie fördern wollen, Abonnenten zu finden, von den Berufshistorikern abgesehen. Das liegt in der Natur der Sache. Aber innerhalb des Landes sollten sie weit mehr gewürdigt werden, als es bis jetzt der Fall ist, namentlich von den Pfarrern. Der schleswig-holsteinische Verein für Kirchengeschichte, der jetzt ins dritte Jahr geht, zählt 410 Mitglieder etwa, der erst ein Jahr alte hessische deren 200. Das ist bei weitem zu wenig gegenüber der Zahl, die vorhanden sein könnte. Und die Zahl der Mitarbeiter ist klein; die alte Klage der Redakteure aller dieser territorial-kirchenhistorischen Zeitschriften nach Mitarbeitern — ich rede aus Erfahrung — könnte bei gutem Willen aller Beteiligten zum mindesten gemildert werden. Diese Zeitschriften sind an ihrem Teile dazu berufen, den Konflikt zwischen Theologie und Kirche überbrücken zu helfen; sie wollen Anregung geben zu historischen Arbeiten, wollen dadurch mit der historischen Methode bekannt machen, und wenn die ganze Spannung zwischen Theologie und Kirche von der Geschichte letztlich herkommt, so kann sie nur dadurch überwunden werden, daß die Kirche selbst lernt historisch zu denken. Darum wenden sich diese Zeitschriften in erster Linie an die Pfarrer, um sie in langsamer, sicherer Methode historisch zu schulen. Es ist kein Zufall, daß (mit Ausnahme der württembergischen und westfälischen Zeitschrift) jeweilig ein Akademiker in der Redaktion sitzt. Die hier gebotene Hand sollte aber freudiger ergriffen werden, als es bisher der Fall ist. Daß die Geschichte, sofern sie Gemeindegeschichte ist, auch einen Weg zum Herzen der Gemeinde bedeutet, wird wohl kaum Zweifel begegnen. So können in doppelter Hinsicht die Zeitschriften

an den Pfarrerstand appellieren — hoffentlich mit immer steigenderem Erfolge!

Die „Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte" werden von Professor von Schubert und Pfarrer Witt geleitet, die „Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte" von Pfarrer Diehl und dem Unterzeichneten. Das Material ist auch hier wertvoll und abwechslungsreich; mit Glück ist von den Holsteinern auch die kirchliche Kunstgeschichte herangezogen worden. Von Schubert hat einen instruktiven Aufsatz über Ansgar und die Anfänge der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte vorgelegt, R. Hansen eine vortreffliche Arbeit über die Wiedertäufer in Eiderstedt; nicht vergessen möchten wir die Harmsiana von Rolfs Michelsen und Chr. Harms, darunter eine Predigt von Claus Harms als Studenten im dritten Semester. In der hessischen Kirchengeschichte gilt es noch mancherlei wertlosen, aber durch viele Werke hindurch mitgeschleppten Ballast über Bord zu werfen; so weist Herrmann einen „Vorreformator" ins Gebiet der Fabel. Diehl giebt Beiträge aus der Geschichte des Friedberger Ruralkapitels und der Unterzeichnete hat sich programmatisch über Aufgaben und Ziele der territorial-kirchenhistorischen Vereine, insbesondre des hessischen, ausgesprochen.

Das Oesterreichische Jahrbuch erscheint in Wien, Manzsche Buchhandlung, jährlich 6 Kronen. Die Schriften des schleswig-holsteinischen Vereins in Kiel bei Cordes für 3 Mk. Die hessischen Beiträge in Darmstadt bei Bergsträßer für 2 Mk. Walther Köhler

**Der Gang der Kirche.** 51. Zyklus wissenschaftlicher Vorträge des Evangelischen Vereins für kirchliche Zwecke in Berlin. Berlin, Schriftenvertriebsanstalt 1902. 134 S. 1,50, gebd. 2 Mk.

Sieben kirchengeschichtliche Vorträge, gehalten von Seeberg (Warum verfolgte der römische Staat die Christen?), Grützmacher, Mirbt, Wiegand, Walther, Pfarrer Lasson (Was hat die Reformationskirche dem Pietismus und der Aufklärung zu verdanken?) und Oberkonsistorialrat Braun in Stuttgart (Wie soll die evangelische Kirche heute das Erbe der Reformation verwalten?). Die Darstellung ist populär und fast durchweg anziehend, wenn man auch natürlich kein Seitenstück zu Sohms Kirchengeschichte oder den entsprechenden Partien in Harnacks Wesen des Christentums erwarten soll. Falls man sich von der Aufklärung das Bild macht, wie es Lasson giebt, so dürfte man damit eine ebenso zutreffende Vorstellung gewinnen, wie wenn man sich unter einem Pietisten eine Gestalt mit niedergeschlagenen Augen und dem Gesangbuch in der Hand denkt. Daß Lasson ferner von der „halb bedauernden Bemerkung eines der gepriesensten Dogmenhistoriker unserer Tage" spricht, nämlich „daß der Stimmung des getrösteten Sündenelends, diesem Ineinander von Sünde und Gnade, seit Augustin eine unverwüstliche Lebenskraft innewohne", ist auch nicht geeignet, beim Laienpublikum eine richtige Vorstellung von besagtem Dogmenhistoriker zu erwecken. Von Lassons übrigens geistreichem Vortrage aus kommt man zu dem Schlußvortrage Brauns: gerade auch wer dem darin hervortretenden theologischen Standpunkt fern steht, wird seine Freude haben an Brauns ernstlicher Hochschätzung des allgemeinen Priestertums und fröhlicher Würdigung der Selbständigkeit der Wissenschaft. Mulert

**Geschichte des Protestantismus in Oesterreich.** In Umrissen von Georg Loesche. Tübingen J. C. B. Mohr 1902. 2, geb. 2,50 Mk.

Das Buch kommt zur Zeit einem wirklichen Bedürfnis entgegen. Es giebt uns ein ermutigendes Zeugnis von dem alten guten Heimatrecht des Evangeliums in Oesterreich. In zwei Abschnitte wird die Geschichte des österreichischen Protestantismus zerlegt: 1) Das erste Aufblühen und die gewaltsame Unterdrückung des Evangeliums durch die Gegenreformation. 2) Das allmähliche Neu-Erwachen seit dem Toleranz-Patent von 1781.

Im ersten Abschnitt werden die einzelnen Kron-Länder der Reihe nach behandelt. Das ist zwar kein streng geschichtliches Einteilungsprinzip, allein es erscheint schließlich noch als das Angemessenste angesichts des mannichfaltigen Länder-Komplexes der habsburgischen Monarchie, zumal der österreichische Protestantismus an eigentlich führenden Gestalten ziemlich arm ist. Im zweiten Teil erscheint der Protestantismus Oesterreichs noch in vorwiegend passiver Stellung, sofern die Perioden-Einteilung hergenommen wird von den successiven Zugeständnissen der Regenten an die Bewegungs-Freiheit der Protestanten: vom Toleranz-Patent von 1781 über die 1848 und 49er Regungen hinweg zu dem Protestantenpatent von 1861 und den interkonfessionellen Gesetzen von 1868. Erst in der neusten Zeit mit ihrer evangelischen Bewegung, die zum Schluß noch gestreift wird, erhebt sich der österreichische Protestantismus wieder zu größerer eigener Aktivität.

Die Darstellung des Buches ist kurz und treffend; in etwas an die Schreibweise Karl Hases erinnernd. Hoepel

**Anregungen zur Neubelebung unseres evangelischen Gemeindegottesdienstes.** 135 S., Hermannstadt, Krafft. 2 Kronen.

Unter diesem Titel haben vier siebenbürgische Geistliche einige Vorträge veröffentlicht, die sie bei Gelegenheit eines liturgischen Kurses im vorigen Jahr gehalten haben. G. Keintzel behandelt die Entwicklung der Gottesdienstordnung in der evangelischen Kirche seines Landes seit der Reformation; F. Orendi die Wiedererneuerung des Gemeindegottesdienstes; Fr. Kramer vergleicht das alte und das neue Gesangbuch; Fr. Graef beschreibt die Aufgabe und die Formen des Kirchengesangs und der Musik im Gottesdienst.

Wenn gottesdienstliche Reformen mit so anziehenden Referaten eingeleitet werden, kann der Erfolg nicht ausbleiben. Die Vorträge zeigen, daß die Verfasser sich durch eindringendes Studium mit dem Stoff ihres Themas vertraut gemacht hatten und daß ihnen die Gegenstände lieb geworden sind. Für ihre Ansicht treten sie mit Wärme und Begeisterung ein, ohne jedoch Andere in ihren Ueberzeugungen zu verletzen. Die Aufsätze bieten manches Neue aus der Geschichte des Gottesdienstes, geben ein klares Bild von dem gottesdienstlichen Leben in Siebenbürgen und können nach Anlage und Zweck für Vorträge ähnlicher Art zum Vorbild dienen.

Einen wichtigen Punkt nur möchte ich erwähnen, in dem ich die Ansichten, namentlich der drei ersten Vorträge, für falsch halte: das ist die allerdings weitverbreitete Meinung, daß der „Rationalismus" an der Zerstörung der alten Gottesdienstordnungen hauptsächlich die Schuld trage, daß von ihm vor allem die verstandesmäßig nüchterne Auffassung vom Wesen des evangelischen Gemeindegottesdienstes herrühre. Die Angaben S. 10 widersprechen hier direkt denen auf S. 7 und 8. Jede genauere Beschäftigung mit den liturgischen Schriften aus dem Ende des 18. Jahrhunderts lehrt, daß der Rationalismus in seinen verkehrten Ansichten über den Gottesdienst gerade auf die Anschauungen des Pietismus und der Orthodoxie zurückgeht, daß das, was man jetzt liturgische Willkür nennt, schon viel früher vorhanden war, daß aber in jener Zeit segensreiche Reformen durchgeführt wurden, zu denen sich die Kirche vorher nicht entschließen konnte (z. B. die Beseitigung der lateinischen Sprache, die noch 1748 auch in der Agende Siebenbürgens verwendet wurde), und daß eben damals die Ansicht vom Wesen des Gottesdienstes entstanden ist, die sich dann seit Schleiermacher in immer weitere Kreise der evangelischen Kirche verbreitete. Johannes Bauer

**John Ruskins ausgewählte Werke** in vollständiger Uebersetzung. Bd. 3: Der Kranz von Olivenzweigen. Vier Vorträge über Industrie und Krieg. Uebersetzt von Anna Henschke. Mit Nachwort der Uebersetzerin und Register. Leipzig, Eugen Diederichs 1901. 8,30 Mk.

Diese Uebersetzung Ruskins liest sich wie deutsches Original Selbst der poetische Schmelz des Urtextes blieb unverloren. So kann die Lesung des Buches auch von dieser Seite auf das wärmste empfohlen werden. Von Seiten des Inhalts bedarf dasselbe meines Lobes nicht. Denn man hat auch in Deutschland angefangen die Urwüchsigkeit, den Gedankenreichtum, den sittlichen Ernst, die Anschaulichkeit und Weisheit zu schätzen, welche uns aus den Werken des jüngst verstorbenen Aesthetikers und Nationalökonomen entgegentreten. Erinnert er in mancher Beziehung an Carlyle, so kommt das nicht allein daher, daß er sein Schüler, sondern daß er seines Gleichen ist. Die paradoxe Art seines Denkens wird den nicht stoßen, der zu unterscheiden vermag und weiß, daß die Kraft des Ausdrucks oft in seiner Einseitigkeit liegt. Wer sich nach einem lauteren Trunk aus dem Becher der Wahrheit von der Hand eines großen und liebevollen Kenners der Menschen und der Gesellschaft sehnt, wird hier finden, wonach ihn verlangt. Er wird von der Lektüre dieser Schrift, die Ruskins Anschauungen über Krieg und Industrie vom sozialen Gesichtspunkte aus in populärer Weise entwickelt, reiche Anregungen empfangen. Schwartzkopff

**Kleine Mitteilungen.** Zu dem Artikel über die Strafversetzung des Pfarrers Horst noch nachträglich dies. Konnte denn nicht gegen den Patron vorgegangen werden? Konnte ihm nicht das Patronat entzogen werden? Dann schwand vielleicht auch für Pfarrer Horst das Hauptmotiv, unter allen Umständen bei seiner Gemeinde zu verbleiben. R

Verantwortlicher Herausgeber: Pfarrer D. Rade in Marburg i. H.


# Anzeigen

## Versammlungskalender

| | | |
|---|---|---|
| 14.—17. | September | Theologischer Ferienkursus Braunschweig |
| 17.—18. | „ | Evangelische Irrenseelsorger Königslutter |
| 22.—25. | „ | Gustav-Adolf-Verein Cassel |
| 23.—24. | „ | Allgem. Ev. Prot. Missionsverein Weimar |
| 29.—30. | „ | Freunde der Christlichen Welt Goslar |
| 6.— 9. | Oktober | Evangelischer Bund Hagen i. W. |

Soeben erschien:

**Seeberg,** Prof. D. R., **Grundwahrheiten d. christl. Religion.** M. 3.— eleg. geb. M. 3.80.

**Ihmels,** Prof. D. L., **Die Bedeutung des Autoritätsglaubens** M. 1.—.

**Klostermann,** Prof. D. A., **Ein diplomatischer Briefwechsel** aus d. 2. Jahrtausend vor Christo. 2. Aufl. M. —.80.

**Oettli,** Prof. D. S., **Der Kampf um Bibel und Babel** M. —.80.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung (G. Böhme) Leipzig

**J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen und Leipzig**

# An die Abonnenten der Bibliographie der Theologischen Rundschau

Eben im Begriff, das 1. und 2. Heft der Bibliographie (Januar-Juni) in Druck zu geben, haben wir uns entschlossen, auf die Weiterführung der Bibliographie zu verzichten. Der Verzicht erfolgt mit Rücksicht auf die Bibliographie des „Theologischen Jahresberichts“. Seit dem vorigen Jahr giebt der Verlag des letzteren (C. A. Schwetschke & Sohn, Berlin) eine Bibliographie der theologischen Litteratur heraus, die so zustande kommt, dass die den einzelnen Rubriken des Jahresberichts vorangestellten bibliographischen Uebersichten vereinigt werden: auf diese Weise ist die Herstellung der vollständigen und übersichtlichen Bibliographie zu ziemlich niedrigem Preise möglich. Schon im vorigen Jahr trat daher an uns die Frage heran, ob wir unter diesen Umständen nicht auf die Fortführung der Bibliographie verzichten sollten. Wir beschlossen die Weiterführung deswegen, weil unsere Bibliographie vor der des Jahresberichts den grossen Vorzug des weit schnelleren Erscheinens hatte. Auch war für dies Jahr eine Verbesserung des Drucks geplant und vorbereitet, wodurch die bisherige Verzögerung des 1. Heftes sich erklärt. Grade jetzt aber kündigt der Verlag des „Theol. Jahresberichts“ ein schnelleres Erscheinen seiner Bibliographie an: unter den veränderten Verhältnissen glauben wir unsere Bibliographie aufgeben zu können und zu sollen, zumal der Preis der Bibl. des Jahresberichts den niedrigen Satz von M. 2.— nicht übersteigen soll. Wir gehen dabei auch von der Erwägung aus, dass die Herstellung mehrerer deutscher gleichwertiger Bibliographieen theologischer Litteratur eine unnötige Verschwendung von Arbeit und Zeit bedeutet. Wir empfehlen denjenigen unserer Leser, die eine Bibliographie zu haben wünschen, die Bibliographie des „Theol. Jahresberichts“.

**Die Verlagsbuchhandlung** **Die Herausgeber**

## Theologischer Ferienkursus in Braunschweig

**14.—17. September 1902**

Die deutsche Evangelische Kirche hat es stets für ihre Pflicht gehalten, auf die wissenschaftliche Ausrüstung und Weiterbildung ihrer Diener entscheidenden Wert zu legen. Eine solche fordert unsere Zeit in höherem Maße, als irgend eine frühere Zeit.

Wir haben es deshalb unternommen, einige anerkannte theologische Universitätslehrer zu einem Kursus von Vorträgen über wichtige theologische Fragen zu gewinnen.

Herr Prof. D. Baumgarten, Kiel, wird lesen über „Die wichtigsten Fragen des Unterrichts in der christlichen Religion“ (3 Stunden). — Herr Prof. D. Bousset, Göttingen, über „Die Hauptprobleme der Lehre Jesu“ (5 Stunden). — Herr Privatdozent Lic. theol. Dr. Ficker, Halle, über „Das ausgehende Mittelalter und sein Verhältnis zur Reformation“ (3 Stunden).

Wir beabsichtigen, dem Kursus jeden Charakter einer einseitigen theologischen Partei oder kirchlichen Richtung fernzuhalten; wir fordern deshalb Anhänger jeder kirchlichen Richtung zur Teilnahme auf. Alle Theologen der Braunschweigischen Evangelischen Kirche, sowie die der angrenzenden Gebiete laden wir herzlich ein, sich an dieser Veranstaltung zu beteiligen.

Zur Kostendeckung wird jeder Teilnehmer einen Beitrag von 4 bis höchstens 5 Mk. zu entrichten haben. — Anmeldungen werden thunlichst bis zum 5. September an die Adresse des Pastor Rahlwes, Okerstraße 3, erbeten; Freiquartiere stehen auf Wunsch zur Verfügung. Kandidaten und Studenten der Theologie haben freien Zutritt, werden aber um vorherige Anmeldung gebeten.

Tagesordnung:

Sonntag, 14. September, Abends 8½ Uhr: Begrüßungsversammlung.

Montag, 15. September, Morgens 9½ Uhr: Eröffnung des Kursus. 9½—11½: Vortrag von Baumgarten. — 12—1½: Vortrag von Bousset. — 4: Besichtigung des Doms und der Burg Dankwarderode. — 5—6: Vortrag von Baumgarten. — 6—7½: Debatte

Dienstag, 16. September, 8½—10½: Vortrag von Bousset. — 11—12½: Vortrag von Ficker. — 4: Besichtigung von Stadtkirchen und anderen Sehenswürdigkeiten. — 5—6½: Vortrag von Bousset. — 6½—8: Debatte.

Mittwoch, 17. September, 8½—10: Vortrag von Ficker. — 10½—12: Debatte.

Sämtliche Versammlungen im Restaurant Ulrici, Sack.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen und Leipzig

Zeitschrift für

**Theologie und Kirche**

in Verbindung mit

D. **A. Harnack**, Professor der Theologie in Berlin, D. **W. Herrmann**, Professor der Theologie in Marburg, D. **J. Kaftan**, Professor der Theologie in Berlin, D. **M. Reischle**, Professor der Theologie in Halle a. S., D. **K. Sell**, Professor der Theologie in Bonn

herausgegeben von

D. **J. Gottschick**,
Professor der Theologie in Tübingen

**Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) M. 6.—. Einzelne Hefte M. 1.50**

**Zwölfter Jahrgang 1902**

**Drittes Heft**

Inhalt:

**Foerster**, Harnacks „Wesen des Christentums“ eine Bestreitung oder eine Verteidigung des christlichen Glaubens?

**Ritschl**, Theologische Wissenschaft und religiöse Spekulation. I.

## Deutsche Schule in Kairo

Gesucht zum 1. Oktober d. Js. für mindestens 3 Jahre ein **Theologe** mit pädagogischer Erfahrung und Kenntnis des Französischen als Lehrer und im Nebenamt Hilfsprediger. Musikalische Begabung wünschenswert. Gehalt 2640 M. und freie Wohnung. Reiseentschädigung 300 M. Meldungen mit Zeugnissen zu richten an

**Das Kaiserlich Deutsche Konsulat Kairo**

**Hauslehrer**

sucht für seinen 11 jähr. Jungen zum 1. Oktober

**Freiherr v. Münchhausen**
**Lauenau** i. Hannover

**Krankenpflegerinnen vom Roten Kreuz**

Frauen u. Jungfrauen höherer Bildung, jeder Konfession, im Alter von 18—30 Jahren, die sich dem Beruf der Krankenpflege widmen wollen, finden Aufnahme, Ausbildung und eine gesicherte Lebensstellung. Desgl. finden in der Krankenpflege bereits ausgebildete Schwestern jederzeit Aufnahme.

**Vaterländischer Frauen-Verein**
**Frankfurt a. M.**

**Pensionat für Fortbildungsunterricht**

**Wiesbaden, Haus Sesam**

Sprachen, Geschichte, Litteratur, Musik, Malen, Tanzen und Haushaltung. Fünf Minuten vom Walde. Schöner Garten mit Turnhalle. Pension 900 Mark.

**L. Harcourt**, Vorsteherin

**PIANOS** von ℳ 350.— an.

**Harmoniums** von ℳ 80.— an.

Höchster Rabatt, kleinste Raten. Freie Probelieferung. 10jährige Garantie. Pianos und Harmon. zu vermieten; bei Kauf Abzug der Miete. Illustr. Kataloge gratis-frko.

**Wilh. Rudolph, Giessen.**

**Pension Friedland**
**Lauffen am Neckar**

Haushaltungspensionat für junge Mädchen; sehr empfohlen. Eintritt jederzeit.
Prospekte zu Diensten

**Dr. med. Lindtners Sanatorium**

**„Finkenwalde“ bei Stettin**

**(Naturheilanstalt)**

**Herrliche geschützte Waldlage. Vorzügliche Erfolge**

Prospekte frei

Verlag der Christlichen Welt (Martin Rade) in Maburg i. H. — Druck von Heinrich Bauer in Marburg

**Hierzu eine litterarische Beilage von Johannes Räde, Verlagsbuchhandlung in Berlin betr. Damaschke, Bodenreform**